

ORTSGEMEINDE ETTRINGEN VERBANDSGEMEINDE VORDEREIFEL

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf Breitenholz“

**Fassung für die
Beteiligungsverfahren
gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB**

**BEARBEITET IM AUFTRAG
DER ORTSGEMEINDE ETTRINGEN**

Stand: 24. Feb. 2023
Projekt-Nr.: 12 719

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05 / 96 36-0
TELEFAX 0 26 05 / 96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

Inhaltsverzeichnis

I	STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG	4
1	AUFGABENSTELLUNG, ZIELE UND ZWECK DER PLANUNG	4
2	LAGE UND STÄDTEBAULICHE BESTANDSSITUATION	7
3	ERLÄUTERUNG DER PLANINHALTE	8
3.1	Änderungsinhalte	8
3.2	Aussagen zur Erschließung	14
3.3	Ergänzende Hinweise	16
4	LANDSCHAFTSPLANERISCHE BELANGE	16
4.1	Bebauungsunabhängige Ziele der Landschaftsplanung	16
4.2	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	17
4.3	Artenschutzrechtliche Kurzbewertung	20
	TEIL II: UMWELTBERICHT	22
1	EINLEITUNG	22
1.1	Anlass und Zielsetzung der Planung	22
1.2	Kurzdarstellung der Änderungsinhalte	24
2	VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN	25
3	DARSTELLUNG DER ZIELE DES UMWELTSCHUTZES EINSCHLÄGIGER FACHGESETZE UND FACHPLÄNE	25
4	BESTAND UND NATÜRLICHE GRUNDLAGEN	29
4.1	Bestandssituation, Biotop- und Nutzungstypen, Tierwelt	29
4.2	Naturräumliche Gliederung	30
4.3	Lage und Relief	31
4.4	Geologie und Böden	31
4.5	Wasserhaushalt	31
4.6	Klima	31
5	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DES PLAN-VORHABENS (STATUS-QUO-PROGNOSE)	32

24. Februar 2023



6	ERMITTLUNG UND BEWERTUNG POTENTIELL ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN (PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DES PLAN-VORHABENS)	32
6.1	Schutzgut Fläche	33
6.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	33
6.3	Schutzgut Boden	34
6.4	Schutzgut Wasser	35
6.5	Schutzgut Luft und klimatische Faktoren	36
6.6	Schutzgut Biologische Vielfalt	37
6.7	Schutzgut Landschaft	38
6.8	Natura-2000	39
6.9	Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	39
6.10	Schutzgut Sachwerte	40
6.11	Schutzgut kulturelles Erbe	40
6.12	Wechselwirkungen	40
6.13	Summationswirkungen	41
7	EMISSIONSVERMEIDUNG, NUTZUNG REGENERATIVER ENERGIEN, ENERGIEEINSPARUNG, SACHGERECHTER UMGANG MIT ABFÄLLEN UND ABWÄSSERN	41
8	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER ERHEBLICHEN UMWELTWIRKUNGEN	41
9	ALTERNATIVENPRÜFUNG	42
10	ANFÄLLIGKEIT FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN	42
11	ANMERKUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG	42
12	HINWEISE ZUM MONITORING	43
13	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTS	43
14	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	45

I STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

1 AUFGABENSTELLUNG, ZIELE UND ZWECK DER PLANUNG

Die Ortsgemeinde Ettringen sieht die 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf Breitenholz“ vor. Planungsziel ist in erster Linie die Änderung beziehungsweise Anpassung der Festsetzungen zum Schallschutz im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan „Auf Breitenholz“.

Anlass für die angestrebte 1. Änderung war zunächst die erforderliche Benennung eines unteren Maßbezugspunktes der festgesetzten Höhe des Schallschutzwalls im Bebauungsplan „Auf Breitenholz“. Hierzu wurde seitens des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies unter anderem ein weiteres, aktualisiertes Gutachten (bzw. eine Stellungnahme als ergänzendes Gutachten zu dem ursprünglichen Gutachten vom 08.06.2004) vorgelegt, welches eine geringere Wallhöhe entlang der Kreisstraße K 20 sowie Änderungen hinsichtlich der Lärmschutzbereiche (LSB) ergibt. Diese Änderungen sollen somit im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf Breitenholz“ berücksichtigt werden.

Da im Zuge der Aufstellung des angrenzenden Bebauungsplanes "Unten auf Breitenholz" aufgrund von Lärm- und Geruchsgutachten festgestellt wurde, dass ein Lärmschutzwall in Richtung zweier nordwestlich gelegener landwirtschaftlicher Betriebe für das Wohnbaugebiet „Unten auf Breitenholz“ nicht erforderlich ist, wurde eine weitere schalltechnische Untersuchung für das in Rede stehende Plangebiet „Auf Breitenholz“ in Auftrag gegeben.

Bereits aus dem Schallgutachten zum Bebauungsplan „Unten auf Breitenholz“ ist eindeutig zu folgern, dass der im nordwestlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Auf Breitenholz" festgesetzte Lärmschutzwall nicht mehr erforderlich ist, da das Plangebiet von den Emissionsquellen noch weiter entfernt liegt. Diese Annahme wurde mittels ergänzender schalltechnischer Untersuchung bestätigt und liegt mit dem Arbeitstitel „Prognose der gewerblichen Schallimmission für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf Breitenholz“ in Ettringen“, datiert auf den 12.05.2021 in Berichtform vor.

Aus zuvor genannten Gründen sieht die Ortsgemeinde Ettringen vor, den Lärmschutzwall im Nordwesten der Änderungsplanung aus den Festsetzungen herauszunehmen. Ferner soll die private Grünfläche sowie Teile der öffentlichen Grünfläche in diesem Bereich zu Baufläche bzw. nicht überbaubarer Fläche umgewidmet und damit das kleinflächige Baugrundstück ganz im Nordwesten des in Rede stehenden Geltungsbereichs vergrößert werden.

Zu verorten ist das vorliegende Planänderungsgebiet im Nordwesten der Ortsgemeinde, nördlich der Kreisstraße K 20 (Kottenheimer Straße) und entspricht nahezu vollständig dem Geltungsbereich des Ur-Bebauungsplans „Auf Breitenholz“. Zur leichteren Verortung wird in der nachfolgenden Abbildung eine Topographische Karte der Ortsgemeinde Ettringen abgebildet, in der die Lage des Planänderungsgebietes Rot dargestellt wurde.

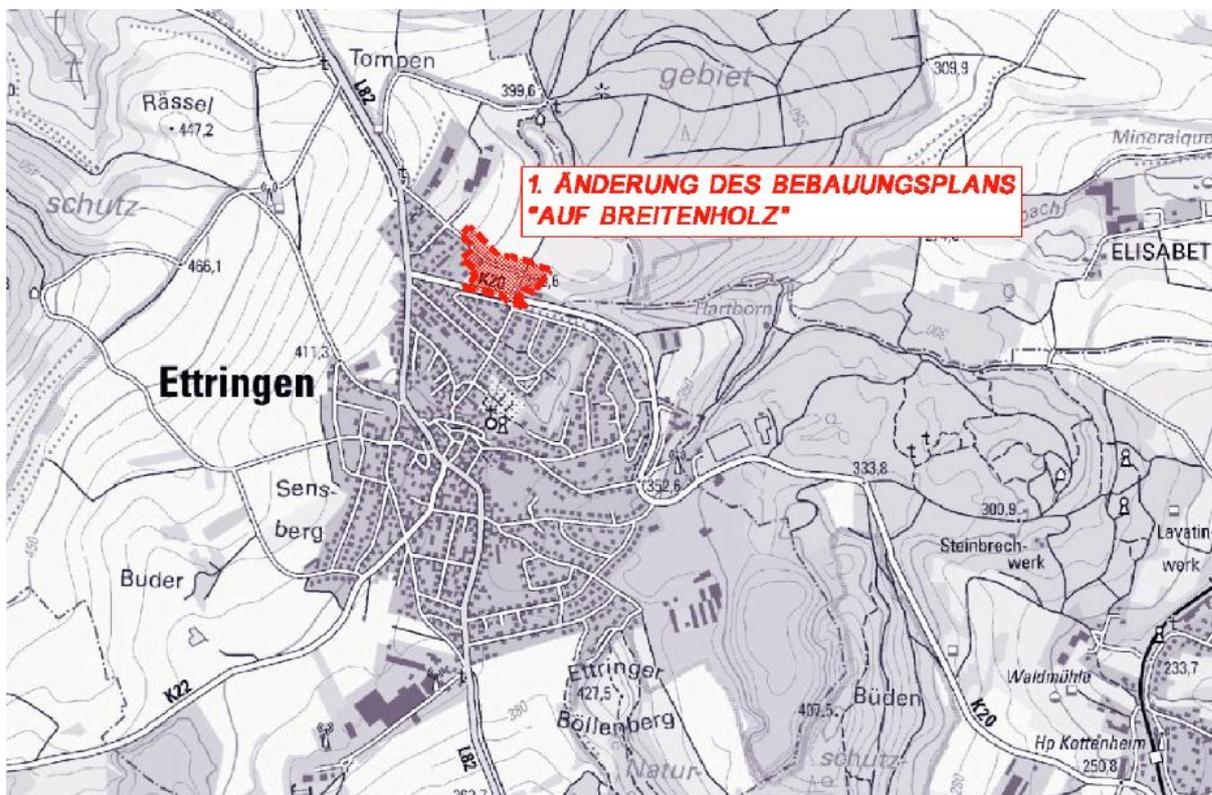


Abb.: Lage des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf Breitenholz“
(Quelle: © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz, unmaßstäblich/verändert)

Der Geltungsbereich der 1. Änderung beträgt insgesamt ca. 2,29 ha. Es wird eine Überarbeitung der textlichen sowie zeichnerischen Festsetzungen hinsichtlich der Schallschutzthematik notwendig. Im Rahmen der Änderungsplanung erfolgt somit die Überarbeitung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans hinsichtlich der verfolgten und vorstehend genannten Planungsziele.

Es gelten mit Ausnahme der geänderten Überarbeitung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen weiterhin die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans in der Fassung vor der 1. Änderung. Mit Inkrafttreten der 1. Änderung gelten für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung die getroffenen, geänderten textlichen sowie zeichnerischen Festsetzungen. Entgegenstehende Festsetzungen treten außer Kraft.

Da die Art der baulichen Nutzung (Mischgebiet (MI) im Westen des Plangebiets sowie Allgemeines Wohngebiet (WA) im Osten) in der vorliegenden Änderungsplanung nicht geändert wird, werden die Ziele und Grundsätze des Regionalen Raumordnungsplans und des Landesentwicklungsprogramms IV weiterhin erfüllt. Gleiches gilt auch für das Verhältnis zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes in der Verbandsgemeinde Vordereifel und der Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan. Von entsprechenden Ausführungen wird in der vorliegenden Begründung daher abgesehen.

Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans nach den Vorgaben des Baugesetzbuches im zweistufigen Regelverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB.

Im zweistufigen Regelverfahren wird ein Umweltbericht nach § 2 (4) BauGB erforderlich, ebenfalls eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 a BauGB und die Zusammenstellung von Umweltinformationen nach § 3 (2) Satz 2 BauGB. Da die Grundzüge der Planung berührt werden - insbesondere durch den Wegfall der Festsetzungen zu einem 3,50 m hohen Schallschutzwall mit entsprechenden Grün- und Pflanzflächen am nordwestlichen Plangebietsrand sowie der damit einhergehenden Erweiterung der Mischbaufläche und Erweiterung von Baugrenzen - ist die Anwendbarkeit des § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) nicht gegeben.

Der genaue Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf Breitenholz“ kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.



Abb.: Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf Breitenholz“
(Quelle: © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz, unmaßstäblich/verändert)

24. Februar 2023

2 LAGE UND STÄDTEBAULICHE BESTANDSSITUATION

Das Planänderungsgebiet befindet sich im Nordwesten der Ortsgemeinde Ettringen, nördlich der Kreisstraße K 20 (Kottenheimer Straße). Es handelt sich hierbei um die Fläche des seit 2006 rechtskräftigen Bebauungsplans „Auf Breitenholz“. Hier ist der nordwestliche Teil als Mischgebiet, der restliche Teil des Geltungsbereichs hingegen als Allgemeines Wohngebiet, mit der Zulässigkeit von Einzel- sowie Doppelhäusern, festgesetzt.

In beiden Teilbereichen befinden sich bereits vereinzelt errichtete Gebäude. Auch die Erschließungsstraßen sind noch nicht vollständig (entsprechend des rechtskräftigen Bebauungsplans) realisiert. Es handelt sich bei dem in Rede stehenden Geltungsbereich somit um derzeit teilweise noch landwirtschaftlich genutzte Flächen, die bereits zur Bebauung zur Verfügung stehen bzw. eine Bebauung zunehmend voranschreitet.

Die nähere Umgebung weiter Richtung Norden und Osten ist durch intensiv genutzte Grünland- bzw. Ackerflächen geprägt. Südlich bis südöstlich schließt die bereits bestehende Siedlungsbebauung an. Zudem befindet sich etwas weiter nordwestlich bereits bestehende Bebauung. Hierbei handelt es sich jedoch um einen Baustoffhandel sowie um ein wohnbaulich und gewerblich genutztes Gebäude mit Gastronomie, Reithalle, Stallungen und anschließendem Reitplatz.

Die nachfolgende Abbildung zeigt ein Luftbild mit annähernd eingezeichnetem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf Breitenholz“. Hieraus wird auch die Bestandssituation im Plangebiet sowie dessen Umgebung ersichtlich.

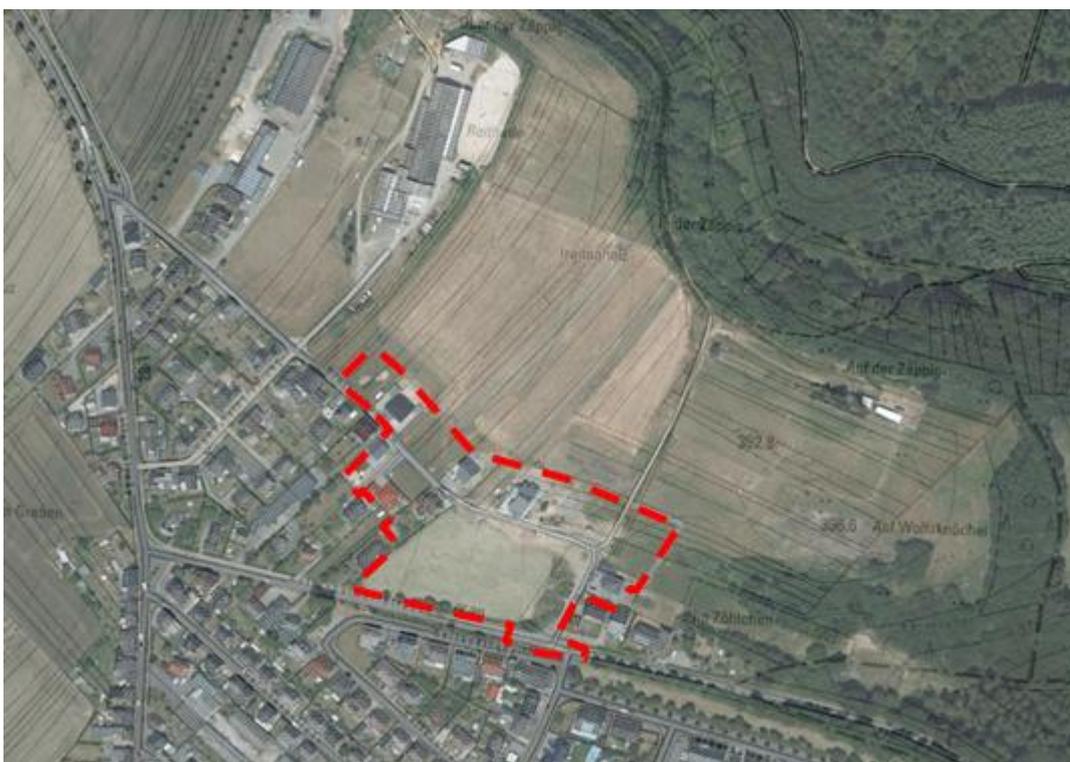


Abb.: Luftbild mit nachträglich grob eingezeichnetem Geltungsbereich.
(Quelle: © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; unmaßstäblich/verändert)

24. Februar 2023

3 ERLÄUTERUNG DER PLANINHALTE

3.1 Änderungsinhalte

Mit der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf Breitenholz“ erfolgt die Änderung einiger weniger zeichnerischer und textlicher Festsetzungen des rechtskräftigen Ur-Bebauungsplans „Auf Breitenholz“, welcher nahezu vollständig den Geltungsbereich des Ur-Plans überdeckt.

Das Ziel der vorliegenden 1. Änderung ist zum einen, bauplanungsrechtliche Sicherheit für den erforderlichen Schallschutzwall entlang der Kreisstraße K 20 (siehe Ur-Plan) zu schaffen. Zum anderen sollen die neuen bzw. aktuellen Daten bezüglich der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen aus der schalltechnischen Stellungnahme des schalltechnischen Ingenieurbüros Pies, datiert auf den 10.10.2019, berücksichtigt werden.

So wird in besagter Stellungnahme mit Titel „*Bebauungsplan „Auf Breitenholz“ der Ortsgemeinde Ettringen, Verbandsgemeinde Vordereifel; Überprüfung des erforderlichen Lärmschutzwalles sowie Auslegung des maßgeblichen Außenlärmpegels*“ darauf hingewiesen, dass das vorliegende Berechnungsmodell (aus dem Schalltechnischen Gutachten vom 08.06.2004) um die aktuellen Höhendaten des Plangebietes (des Ur-Bebauungsplanes) erweitert wurde. Auch wird ausgeführt, dass sich die Prognoseverkehrszahl aus dem Schallgutachten von 2004 ($DTV_{2020} = 6.687$ Kfz/24h) nach Recherche beim Landesbetrieb Mobilität (LBM) nach aktuellem Stand verringert hat ($DTV_{2030} = 2.053$ Kfz/24h) und diese ebenfalls in besagtes Berechnungsmodell übertragen wurden. Daher erfolgte eine neue Ausbreitungsberechnung gemäß RLS-90 sowie eine anschließende Beurteilung gemäß DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“. Danach ist weiterhin eine Überschreitung der Orientierungswerte im Nahbereich der K 20 von bis zu 5 dB nicht auszuschließen und es wurde iterativ eine neue Lärmschutzwalloptimierung durchgeführt. Dies führte zu folgenden (teils neuen) Erkenntnissen:

„... [Es] führt zum Ergebnis, dass **entlang der K 20**, wie im Bebauungsplan aufgeführt, ein **Lärmschutzwall erforderlich** ist, der eine **Mindesthöhe von 2,8 m** [zuvor 3,5 m] **über jeweiligem Straßenniveau aufweist**. [...] Durch diese Lärmschutzmaßnahme können wie im o. g. Gutachten bereits beschrieben, lediglich die Außenwohnbereiche sowie das Erdgeschoss im Bereich der Bauzeilen entlang der K 20 wirksam geschützt werden (siehe Anhang 4 [der Stellungnahme]).

Für die höheren Geschosslagen sollten entsprechend o. g. Gutachten weiterhin die passiven Lärmschutzmaßnahmen (Anforderungen an die Bausubstanz) berücksichtigt werden.

Dementsprechend wurde für das 1. Obergeschoss unter Berücksichtigung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahme (Lärmschutzwall/-wand mit einer Höhe von 2,8 m) der maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109, 2018 bestimmt.

[...] Im Rahmen einer konservativen Betrachtungsweise sowie der späteren zivilrechtlichen Anforderungen des Bauherrn, wurde der maßgebliche Außenlärm nach der neuen DIN 4109 aus dem Jahr 2018 berechnet. Dabei wird der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend der DIN 4109 für Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) oder Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr), aus den zugehörigen Beurteilungspegeln für die entsprechende Geräuscharten ermittelt.

Hiernach errechnet sich der maßgebliche Außenlärm durch die Addition der Gesamtbeurteilungspegel von Gewerbe- und Verkehrsgeräusche. Zuzüglich ist ein Zuschlag von 3 dB gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ von 2018 hinzuzuaddieren. Außerdem soll ein Zuschlag

24. Februar 2023

von 10 dB auf den Nachtbeurteilungspegel für Verkehrsgerausche berücksichtigt werden, wenn die Differenz der Beurteilungspegel zwischen Tag und Nacht < 10 dB beträgt. Dies ist hier der Fall und wurde dementsprechend eingestellt. Weiterhin wurde der Orientierungswert eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) bzw. Mischgebietes (MI) für die entsprechenden Gebietsabschnitte, bei der Ermittlung der maßgeblichen Außenlärmpegel, aufgeschlagen.

Den errechneten maßgeblichen Außenlärmpegel, unter Berücksichtigung der Vorgaben der DIN 4109, 2018 zeigt die Rasterlärmkarte im Anhang 5 [der Stellungnahme] für das 1. Obergeschoss.

Wie dem Plan zu entnehmen ist, liegen im Plangebietsbereich die Lärmpegelbereiche von II und III vor.

Anhand der Pegelbereiche sind in Abhängigkeit der Raumarten und Nutzungen die resultierenden Schalldämmmaße ($R'_{w,ges}$) und hieraus die bewerteten Schalldämmmaße (R'_w) der jeweiligen Einzelbauteile wie Wände, Fenster und Dächer abzuleiten. Eine detaillierte Festlegung der erforderlichen Schalldämmmaße (R'_w) der Außenwände, der Dächer und der Fenster, ist erst bei genauer Kenntnis der jeweiligen Raumabmessungen und geplanten Bausubstanz möglich.

Bei den Lärmpegelbereichen II und III können mit üblichen Baumaterialien, die der gültigen Wärmeschutzverordnung entsprechen, die Anforderungen der DIN 4109 erreicht werden.

Falls sich Fenster von Schlafräumen an Fassaden orientieren, vor denen Nachtpegel > 49 dB(A) (siehe Anhang 4.3 [der Stellungnahme]) vorliegen, so sind diese Räume mit schalldämmten Belüftungsanlagen auszustatten. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch bei geschlossenen Fenstern (nur dann ist ein ausreichender Schallschutz für die Innenwohnbereiche gegeben) der erforderliche Luftaustausch gewährleistet.“ (Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies, 10.10.2019; siehe separate Anlage)

Ferner wurde seitens des Sachverständigenbüros MUUT (Meß- und Umwelttechnik GmbH) ergänzend untersucht, ob der gemäß rechtskräftigem Ur-Bebauungsplan festgesetzte, kleinere Lärmschutzwall im Nordwesten des Geltungsbereichs vollständig entfallen kann.

Anlass dieser ergänzenden Untersuchung war die Aufstellung des angrenzenden Bebauungsplans „Unten auf Breitenholz“, im Rahmen derer u.a. die umliegenden gewerblichen Schallimmissionen untersucht worden sind. Bereits aus dem Schallgutachten zum Bebauungsplan „Unten auf Breitenholz“ ist eindeutig zu folgern, dass der im nordwestlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Auf Breitenholz" festgesetzte Lärmschutzwall nicht mehr erforderlich ist, da das Plangebiet von den Emissionsquellen noch weiter entfernt liegt. Diese Annahme wurde ergänzend durch das Sachverständigenbüro MUUT untersucht und liegt mit dem Arbeitstitel „Prognose der gewerblichen Schallimmission für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf Breitenholz“ in Ettringen“, datiert auf den 12.05.2021 vor (siehe separate Anlage). Zusammenfassend kommt dieses Gutachten zu folgenden Ergebnissen (kursiver Text):

„Da die Orientierungswerte für Mischgebiete nach DIN 18005 deutlich unterschritten werden und auch - bei Erfüllung der Grundpflichten des Betreibers nach TA Lärm (vgl. Abschnitt 1.3.6) - keine Maximalpegel über den Richtwerten für einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen nach TA Lärm auftreten, wird weder die Festsetzung eines Lärmschutzwalls noch die Festsetzung nach Ziffer 1.5.3 „Auf Breitenholz“ für den „LSB 4“ weiterhin benötigt.“

Die 1. Änderung dient somit der Überarbeitung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Ur-Bebauungsplans „Auf Breitenholz“ im Hinblick auf einen den aktuellen Anforderungen entsprechenden sowie rechtssicheren Schallschutz innerhalb des in Rede stehenden Geltungsbereichs. Hierbei wird auf die zuvor wiedergegebene Stellungnahme des schalltechnischen Inge-

24. Februar 2023

nieurbüros Pies vom 10.10.2019 Bezug genommen, die die nachfolgenden Änderungen rechtfertigen. Ebenfalls gilt es das Schallgutachten des Sachverständigenbüros MUUT (Meß- und Umwelttechnik GmbH) vom 12.05.2021 zu berücksichtigen, welches abschließend festhält, dass weder die Festsetzung eines Lärmschutzwalls (im Nordwesten des Geltungsbereichs) noch die Festsetzung Nr. 1.5.3 des Ur-Bebauungsplans fortan erforderlich sind.

Die vorgesehenen textlichen und zeichnerischen Änderungsinhalte werden im Folgenden detailliert dargestellt und erläutert.

Zeichnerische Änderungen

Die nachfolgende Abbildung stellt die Planzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Auf Breitenholz“ dar. Zusätzlich folgt eine Abbildung der Planzeichnung zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf Breitenholz“, um einen Vergleich der beiden Planzeichnungen zu ermöglichen.

Aufgrund der verkleinerten Darstellungen innerhalb der Abbildungen sind die zeichnerischen Änderungen im Vergleich zum Ur-Bebauungsplan jedoch nur schwer ersichtlich. Da die Nutzungsschablonen innerhalb des Ur-Plans unterschiedliche Lärmschutzbereiche (LSB 1 bis 4) festsetzen, die mit den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchungen bzw. gemäß der Gutachten vom 10.10.2019 und 12.05.2021 von den bestehenden Festsetzungen abweichen, ist hierzu eine Planänderung des nahezu gesamten Geltungsbereichs des Ur-Plans erforderlich.

Gemäß den Ergebnissen der Schallgutachten werden fortan lediglich die Lärmpegelbereiche II und III im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf Breitenholz“ zeichnerisch festgesetzt. Die Lärmschutzbereiche LSB 1-4 des Ur-Bebauungsplans entfallen somit. Dementsprechend werden auch die Textfestsetzungen Nr. 1.5.1, 1.5.2 sowie 1.5.3 des Ur-Bebauungsplans hinfällig - sie beziehen sich auf die LSB 1-4.

Anhand der neu definierten Lärmpegelbereiche sind in Abhängigkeit der Raumarten und Nutzungen nun die resultierenden Schalldämmmaße ($R'_{w,ges}$) und hieraus die bewerteten Schalldämmmaße (R'_w) der jeweiligen Einzelbauteile wie Wände, Fenster und Dächer abzuleiten. Somit wird eine den aktuellen Daten angepasste Änderung hinsichtlich der Lärmschutz- bzw. Pegelbereiche vorgenommen.

Eine weitere und wesentliche zeichnerische Änderung betrifft den nordwestlichen Teil des vorliegenden Geltungsbereichs. Hier entfällt künftig der vorgesehene Lärmschutzwall, da die Orientierungs- bzw. Richtwerte für Mischgebiete tags und nachts im gesamten Plangebiet hinsichtlich Gewerbelärm eingehalten oder unterschritten werden (siehe Gutachten vom 12.05.2021, S. 9 ff).



Abb.: Planzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Auf Breitenholz“

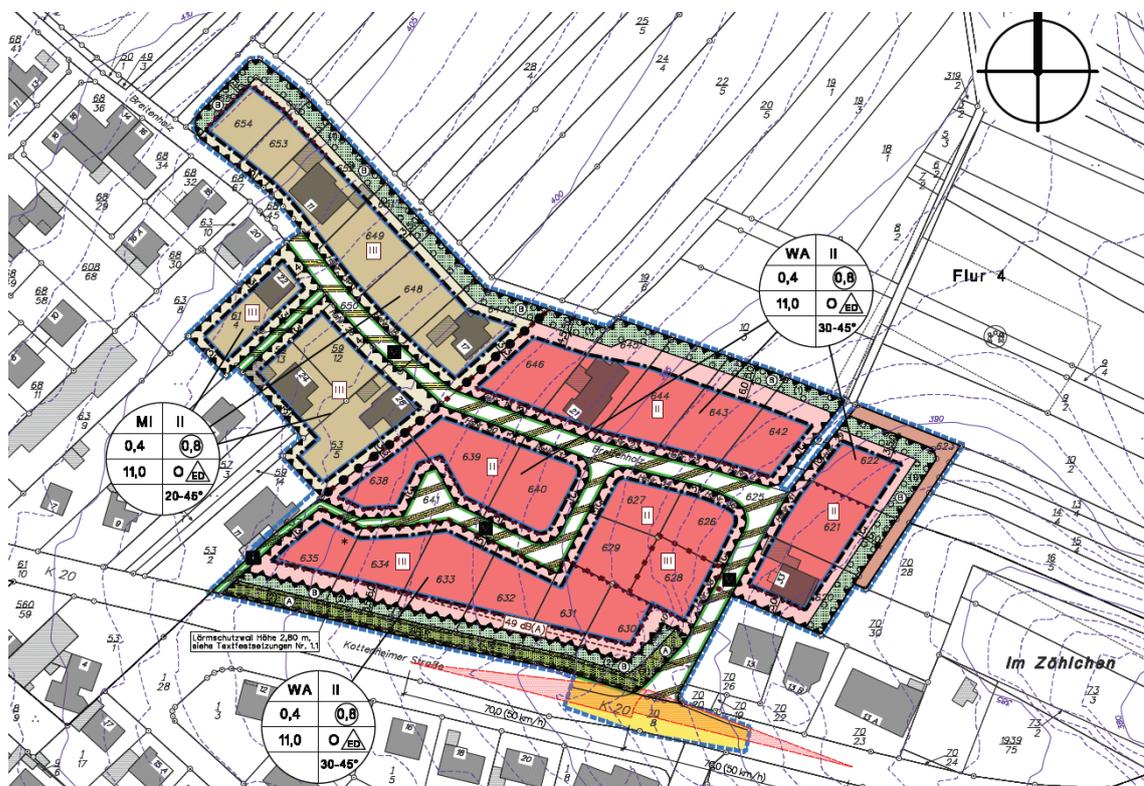


Abb.: Planzeichnung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf Breitenholz“

24. Februar 2023



In Bezug auf vorstehende Ausführungen sieht die Plangeberin daher an Stelle des bislang festgesetzten Lärmschutzwalls am nordwestlichen Plangebietsrand nunmehr eine Erweiterung der Mischbaufläche - einhergehend mit einer Erweiterung der Baugrenzen – vor. Das gemäß Ur-Bebauungsplan sehr schmal dimensionierte Baufenster des Flurstücks 654 in der Flur 4, Gemarkung Ettringen wird somit den umliegenden Baufenstern entsprechend vergrößert. Um eine Doppelhausbebauung der Flurstücke 654 und 653 zu ermöglichen, wird das Baufenster bis zur randlichen Eingrünung im Nordwesten erweitert. Dies ist unter anderem damit zu begründen, dass gemäß Ur-Plan Garagen und Carports nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind (siehe Textfestsetzung Nr. 1.3 „Garagen/Stellplätze“ im Ur-Plan).

Mit Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf Breitenholz“ werden entgegenstehende zeichnerische Festsetzungen des Bebauungsplans vor der 1. Änderung aufgehoben.

Textliche Änderungen

Im Bereich der Textfestsetzungen werden im Rahmen der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf Breitenholz“ lediglich geringfügige Änderungen vorgenommen. Diese betreffen Festsetzungen bezüglich der Fläche zur Anlage eines Lärmschutzwalls (aktiver Schallschutz) sowie Flächen und/oder Maßnahmen zum planerischen und passiven Schallschutz, die gemäß § 9 Abs. 1, Ziffer 24 BauGB festsetzbar sind. Auch sind die Nutzungsschablonen aus den zuvor genannten Gründen anzupassen. Diese Änderungspunkte werden im Folgenden detailliert erläutert.

Der Bebauungsplan in der Fassung vor der vorliegenden 1. Änderung regelte für die zeichnerisch festgesetzten Lärmschutzanlagen lediglich unter Nr. 2.3 Maßnahmen zur Gestaltung dieser. Entsprechende Textfestsetzung des Ur-Bebauungsplans bleibt auch weiterhin bestehen. Da aus dem damaligen Schallgutachten (datiert auf den 08.06.2004) jedoch ausschließlich eine Wall-Höhe von 3,50 m hervorgeht, nicht aber ein hinreichend konkretisierter unterer Maßbezugspunkt für dessen Errichtung, ist eine rechtssichere Realisierung der Lärmschutzanlage entlang der K 20 unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Bebauungsplans nicht möglich. Somit wurde das schalltechnische Ingenieurbüro Pies mit der Überprüfung des ehemaligen Gutachtens beauftragt und die (neuen) Ergebnisse in die Textfestsetzungen der vorliegenden 1. Änderung aufgenommen.

So lautet die Festsetzung zum **aktiven Schallschutz**, dass innerhalb der zeichnerisch (nach § 9 (1) Ziffer 24 BauGB) festgesetzten Fläche entlang der K 20 ein Schallschutzwall mit einer Höhe von 2,80 m über dem jeweiligen Straßenachseniveau (der K 20) herzustellen ist. Alternativ kann auch ein kombiniertes Wall-/Wandsystem, Erdwallsteilsystem oder eine Schallschutzwand bei gleicher Höhenlage der Abschirmkante errichtet werden.

Die Detailformulierung in der Planurkunde lautet wie folgt:

„Innerhalb der zeichnerisch nach § 9 (1) Ziffer 24 BauGB entlang der K 20 festgesetzten Fläche ist ein Schallschutzwall mit einer Höhe von 2,80 m (= Wallkrone = Lage der Abschirmkante) über dem jeweiligen Straßenachseniveau der K 20 herzustellen. Alternativ kann auch ein kombiniertes Wall-/Wandsystem, Erdwallsteilsystem oder eine Schallschutzwand bei gleicher Höhenlage der Abschirmkante errichtet werden.“

Da die K 20 im Bestand bereits vorhanden ist, ist das Straßenachseniveau bekannt bzw. kann durch örtliche Vermessung festgestellt werden. Um Unklarheiten vorzubeugen, wird zudem in der Textfestsetzung darauf hingewiesen, dass die Festsetzung hinsichtlich der Maßnahmen zur Gestaltung der mit (2) gekennzeichneten Flächen im Ur-Bebauungsplan weiterhin Bestand hat.

24. Februar 2023



Diese besagt (kursiver Text): „Lärmschutzanlagen sind landschaftsgemäß zu gestalten und zu bepflanzen. Mindestens 50% der Böschungsf Flächen sind mit standorttypischen Gehölzen (Sträucher und Heister der beigefügten Pflanzliste) zu bepflanzen. Die Sträucher sind in Gruppen zu 3, 5, 7 bis 9 Stück zu pflanzen. Der Anteil an Heistern soll 10 % nicht überschreiten.“

Es ändert sich somit im Zuge der Änderungsplanung lediglich die Wall-Höhe von zuvor 3,50 m auf nunmehr 2,80 m (entlang der K 20) und es wird ein klar definierter unterer Maßbezugspunkt festgelegt.

Ergänzender Hinweis: Bei der vorstehend zitierten Festsetzung Nr. 2.3 des Ur-Plans handelt es sich um eine Ausgleichsmaßnahme des Bebauungsplans „Auf Breitenholz“. Aus diesem Grund wird deutlich darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung dieser Festsetzung die Bepflanzung nach der gesamten Wallfläche zu bemessen ist - unabhängig davon, ob die Lärmschutzanlage als Erdwall, Wall-/Wandsystem oder Schallschutzwand errichtet wird.

Weiterhin wird entsprechend des Schallgutachtens vom 08.06.2004 (übereinstimmend mit der schalltechnischen Stellungnahme vom 10.10.2019) die Festsetzung 1.2 hinsichtlich **planerischer Maßnahmen** in die Planurkunde aufgenommen, um einen rechtssicheren Schallschutz zu gewährleisten. So lautet diese Festsetzung (kursiver Text):

„Es wird empfohlen, in ungeschützten Geschosslagen (d.h. oberhalb des Erdgeschosses) sämtliche Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer bis zu einem Abstand von 75 m zur Kreisstraße auf der straßenabgewandten Gebäudeseite anzuordnen. Bei einem Abstand von 75 - 120 m zur Kreisstraße ist das Abwenden von Schlaf- und Kinderzimmern ausreichend.“

Sind die genannten planerischen Maßnahmen nicht umsetzbar, so sind die passiven Schallschutzmaßnahmen gemäß nachfolgender Textfestsetzung Nr. 1.3 umzusetzen.“

Auch wenn diese Festsetzung nicht explizit als solche in der Planurkunde des Ur-Plans aufgeführt wurde, so war sie dennoch bereits im Schallgutachten und damit in den bis dato vorliegenden Planunterlagen enthalten. Um Unklarheiten vorzubeugen, wird diese mitunter notwendige planerische Maßnahme im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf Breitenholz“ ergänzend in die Planurkunde mit aufgenommen.

Bezüglich des **passiven Schallschutzes** (Textfestsetzung Nr. 1.3) handelt es sich um ergänzende Festsetzungen hinsichtlich der zeichnerisch festgesetzten Lärmpegelbereiche. Die Textfestsetzung weist darauf hin, dass anhand der Pegelbereiche – in Abhängigkeit der Raumarten und Nutzungen - die resultierenden Schalldämmmaße ($R'_{w,ges}$) und hieraus die bewerteten Schalldämmmaße (R'_w) der jeweiligen Einzelbauteile wie Wände, Fenster und Dächer abzuleiten sind. Nur so können gesunde Wohn-, Aufenthalts- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden.

Des Weiteren wird unter Festsetzung Nr. 1.3 geregelt, dass, falls sich Fenster von Schlafräumen an Fassaden orientieren, vor denen Nachtpegel > 49 dB(A) (gemäß Darstellung im Bebauungsplan auf Grundlage der Anhangkarte 4.3 und 4.5 der schalltechnischen Stellungnahme) vorliegen, diese Räume mit schallgedämmten Belüftungsanlagen auszustatten sind. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch bei geschlossenen Fenstern (nur dann ist ein ausreichender Schallschutz für die Innenwohnbereiche gegeben) der erforderliche Luftaustausch gewährleistet ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Ausführungen in der schalltechnischen Stellungnahme vom 10.10.2019 eine detaillierte Festlegung der erforderlichen Schalldämmmaße (R'_w) der Außenwände, der Dächer und der Fenster, gemäß schalltechnischer Stellungnahme erst bei genauer Kenntnis der jeweiligen Raumabmessungen und geplanten Bausubstanz mög-

24. Februar 2023



lich ist. Einzelheiten sind entsprechend im objektbezogenen Baugenehmigungsverfahren festzulegen.

Anhand dieser geänderten bzw. ergänzenden textlichen Festsetzungen kann ein hinreichender sowie rechtssicherer Schallschutz gewährleistet werden. Gleichzeitig wird durch die vorgesehene Änderungspunkte sichergestellt, dass die Anforderungen an den Lärmschutz innerhalb des Geltungsbereiches nicht das erforderliche Maß überschreiten und damit der Ortsgemeinde Ettringen unnötige Kosten entstehen würden.

Aufgrund der zuvor genannten erforderlichen Änderungspunkte ist die Anpassung der beiden Nutzungsschablonen notwendig. Diese beinhalten gemäß Ur-Bebauungsplan Lärmschutzbereiche (LSB 1-4), die nicht mehr dem aktuellen Sachstand entsprechen. Daher werden die Nutzungsschablonen entsprechend der nachfolgenden Abbildung angepasst.

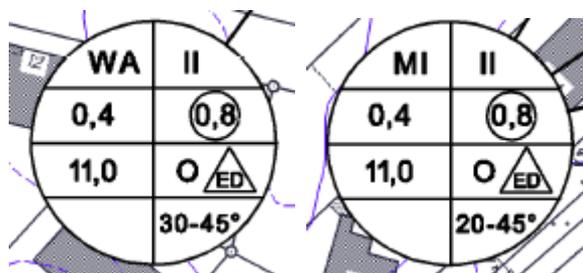


Abb.: Nutzungsschablonen der 1. Änderung des Bebauungsplans.

Es werden keine weiteren Änderungen am Planwerk vorgenommen. Die sonstigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Auf Breitenholz“ haben weiterhin Bestand.

3.2 Aussagen zur Erschließung

An der Erschließungskonzeption des Ur-Bebauungsplans werden keine Änderungen vorgenommen. Die äußere **verkehrliche Erschließung** erfolgt u.a. über die Kreisstraße K 20 („Kottenheimer Straße“), über die Anschluss an das örtliche sowie überörtliche Verkehrsnetz besteht. Zur inneren verkehrlichen Erschließung ist gemäß Ur-Plan eine Anbindung an die weiter westlich bereits bestehende Gemeindestraße „Breitenholz“ vorgesehen, die mittig durch das Baugebiet verläuft, im Osten in Richtung „Kottenheimer Straße“ abknickt und dort anbindet.

Um alle Baugrundstücke des Plangebiets zu erschließen ist zudem eine Stichstraße mit Wendeanlage in Richtung Südwesten sowie eine kurze Stichstraße in Richtung Norden mit Übergang zum bestehenden Wirtschaftsweg vorgesehen. Ergänzend sieht die Erschließungskonzeption des Ur-Bebauungsplans zwei Fußwege sowie einen Wirtschaftsweg im Nordosten des Geltungsbereiches vor. Änderungen werden hieran nicht vorgenommen.

Ergänzend sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der nördliche Wirtschaftsweg einschließlich eines kleinen Bereiches der öffentlichen Grünfläche A und der nordöstliche Fußweg mit Anbindung an die Straße "Breitenholz" (Darstellungen gemäß Ur-Plan) im Bebauungsplan "Unten auf Breitenholz" umgeplant wurde (siehe nachfolgende Abbildung). Eine erneute Überplanung ist entbehrlich, so dass diese Bereiche des Ur-Bebauungsplanes aus dem Geltungsbereich der 1. Änderungsplanung ausgespart wurden.

24. Februar 2023

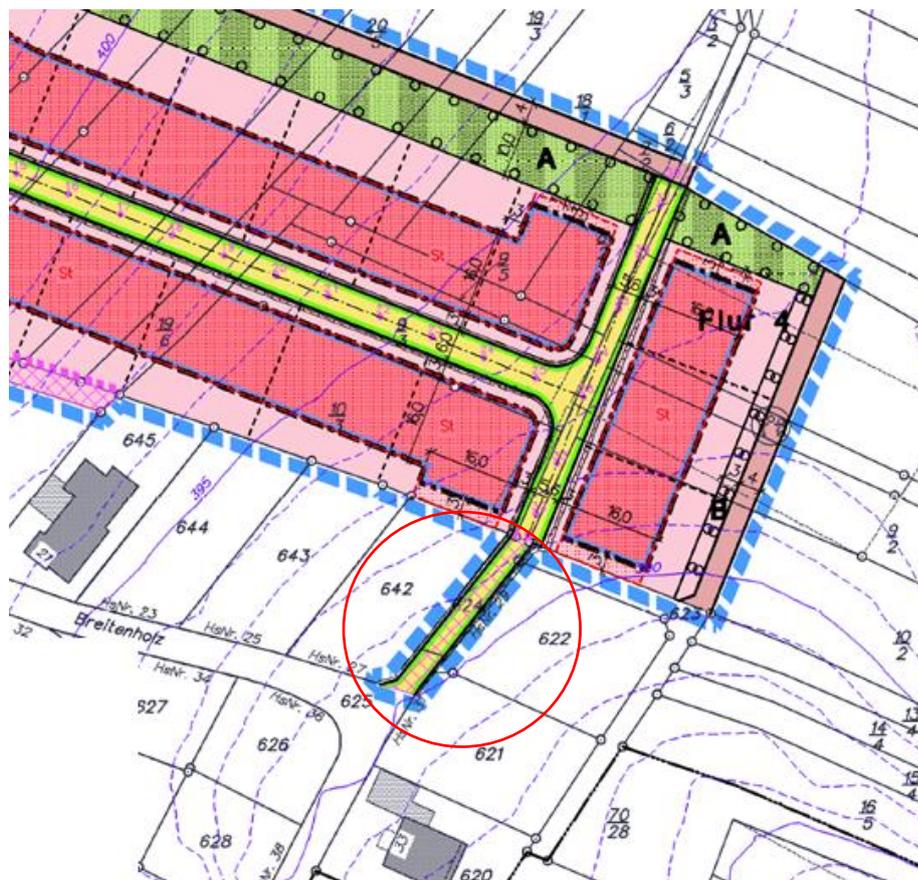


Abb.: Ausschnitt der Planzeichnung nördlich angrenzenden Bebauungsplans „Unten auf Breitenholz“ - mit nachträglich rot umrandeter Straßenverkehrsfläche im Teilaufhebungsbereich (unmaßstäblich)

Ver- und Entsorgung

Da es sich bei der in Rede stehenden Planung lediglich um eine Änderung eines bereits bestehenden Bebauungsplans handelt, kann davon ausgegangen werden, dass eine Versorgung mit Trink- und Brauchwasser bzw. eine Ableitung des anfallenden Niederschlags- sowie Schmutzwassers sichergestellt ist. Gleiches gilt für die Medien Gas, Strom und Telekommunikation. Änderungen werden hieran ebenfalls nicht vorgenommen.

Gemäß Stellungnahme der SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 01.08.2022 wird ergänzend auf nachfolgenden Sachverhalt hinsichtlich der Starkregenvorsorge verwiesen:

Die Errichtung von Neubauten sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten möglichst von Bebauung freigehalten und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

24. Februar 2023

Generelle Informationen zur Starkregenvorsorge sind finden unter folgendem:
<https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfallboden/wasserwirtschaft/hochwasserschutz/starkregenvorsorge/>.

3.3 Ergänzende Hinweise

Im Planänderungsgebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Denkmäler bekannt. In die Planurkunde wurde vorsorglich nachfolgender Hinweis aufgenommen:

Denkmalschutz: *Bislang sind im Plangebiet und direkten Umfeld keine archäologischen Denkmäler bekannt. Es wird dennoch auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht gemäß §§ 16 - 21 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz hingewiesen. Der Beginn von Erdarbeiten ist der Generaldirektion mindestens 2 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Die Baubeginnsanzeige ist zu richten an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261-6675 3000.*

Weitere Hinweise betreffen die Themen: Bodenschutz, Eingriffe in den Baugrund sowie artenschutzrelevante Hinweise. Diesbezügliche Inhalte sind unter der Rubrik „Hinweise“ der Planurkunde zu entnehmen und berücksichtigen die aktuelle Rechtsprechung bzw. aktuelle Planungsstandards. Ergänzend wird auf die bereits vorhandenen Hinweise in der Planurkunde des Ur-Bebauungsplans verwiesen. Dies betrifft insbesondere die dortigen Hinweise „Dezentrale Sammlung von Niederschlagswasser zu Bewässerungszwecken“, „Kellerentwässerung“ sowie „Befestigung von Wegen und Plätzen“.

4 LANDSCHAFTSPLANERISCHE BELANGE

4.1 Bebauungsunabhängige Ziele der Landschaftsplanung

Aus fachlicher Sicht der Landespflege sollten zur Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft und zur Minimierung der bestehenden Vorbelastungen im Plangebiet und seiner näheren Umgebung folgende Ziele für die einzelnen Landschaftspotenziale verfolgt werden. Es handelt sich hierbei um bebauungsunabhängige Ziele der Landschaftsplanung, also Zielvorstellungen aus rein fachlicher Sicht:

Bodenpotential

- Keine weitere Bodenversiegelung zum Erhalt der natürlichen bzw. naturnahen bodenökologischen Verhältnisse.
- Gehölzpflanzungen.
- Extensivierung der Nutzung.

Wasserpotential

- Versickerung von unbelastetem Oberflächenwasser im Plangebiet.
- Keine weitere Bodenversiegelung.
- Gehölzpflanzungen.
- Extensivierung der Nutzung.

24. Februar 2023



Klimapotential

- Pflanzung von Gehölzen zur Schadstofffilterung und Erhalt vorhandener Gehölzbestände.

Arten- und Biotoppotential

- Erhalt bestehender Gehölzstrukturen.
- Erhöhung der Strukturvielfalt durch Pflanzung von Einzelgehölzen, Hecken und Feldgehölzen.
- Extensivierung der Nutzung.

Landschaftsbild und Erholung

- Zur Verbesserung der Erholungseignung und des Landschaftsbildes ist die Fläche in erster Linie naturnäher zu gestalten und die Strukturvielfalt der Fläche zu erhöhen. Dem Ziel der Erhöhung der Strukturvielfalt dienen dieselben Maßnahmen, die unter dem Arten- und Biotoppotenzial genannt sind.

4.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung sind die zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft zu ermitteln und der Bedarf an notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu beurteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichsregelung der bauleitplanerischen Abwägung des § 1 (7) BauGB unterliegt. Die Möglichkeiten und Erfordernisse zur Planung und Festlegung von Kompensationsflächen richtet sich hierbei ausschließlich nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches.

Das Verhältnis zwischen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 bis 17 BNatSchG) und dem Baurecht wird in § 18 BNatSchG geregelt:

„(1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“

Für die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sind entsprechend des § 18 (1) BNatSchG nur die Vorschriften des BauGB und nicht die des BNatSchG maßgeblich.

Integrierte Biotopbewertung

Unter Berücksichtigung der angewandten Methodik des Biotopwertverfahrens wird nachfolgend die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorgenommen. Da es sich um eine Änderung eines bereits bestehenden Bebauungsplanes handelt, wird bei der Berechnung nur der in der nachfolgenden Abbildung rot markierte Bereich, in dem eine Änderung vorgenommen wird, betrachtet. Dazu wird der Ausgangszustand des in Rede stehenden Bereichs vor Umsetzung der Planänderung anhand der Darstellung im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan bewertet. Ebenso wird eine Bewertung nach Umsetzung der Planung für die in Rede stehenden Flächen mittels Biotopwert vorgenommen. Je nach rechnerisch entstehendem Defizit gemäß Biotopwertpunkten sind weitere Kompensationsmaßnahmen heranzuziehen.

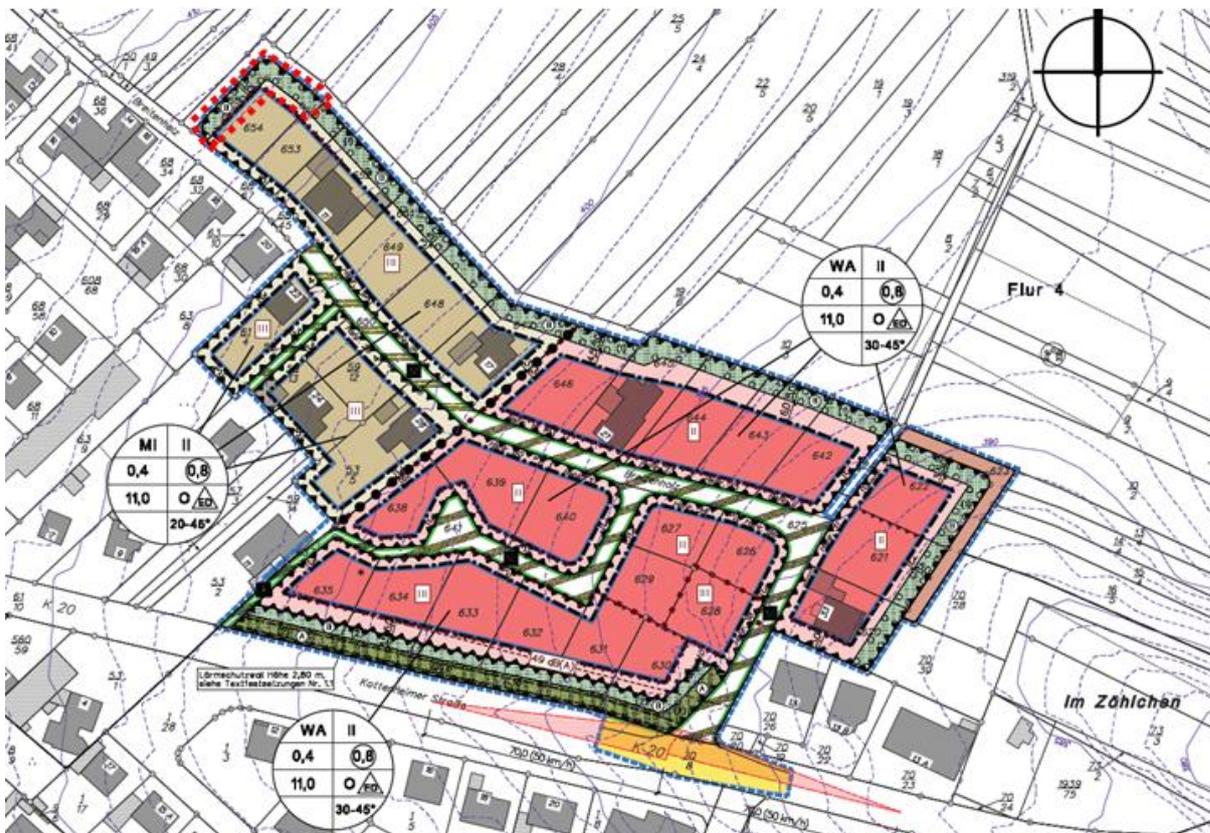


Abb.: Planzeichnung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf Breitenholz“ mit Kenntlichmachung des eingriffsrelevanten Änderungsbereichs (rote Umrandung)

Biotopwert vor dem Eingriff (gemäß rechtskräftigem Ur-Bebauungsplan)				
Code	Biototyp	BW/m ²	Fläche [m ²]	BW
BD1	Wallhecke	11	228	2.508
HS1/HS2	Kleingartenanlage	11	136	1.496
Summe:			364	4.004

Biotopwert nach dem Eingriff				
Code	Biototyp	BW/m ²	Fläche [m ²]	BW
HS1/HS2	Kleingartenanlage	11	228	2.508
HT2	Hofplatz (372 m ² x 0,2 Überschreitungsmöglichkeit § 19 (4) BauNVO)	3	74	222
HS1/HS2	Kleingartenanlage	11	62	682
Summe:			364	3.412

24. Februar 2023

Kompensationsbedarf	
Biotopwert vor Umsetzung der Planung	4.004
Biotopwert nach Umsetzung der Planung	3.412
Kompensationsdefizit	592

Eingriff/Ausgleich

Im Zuge der vorliegenden Änderungsplanung erfolgt eine eingriffsrelevante Änderung des Bebauungsplans „Auf Breitenholz“ lediglich auf den Flurstücken 654 und 655, Flur 4 in der Gemarkung Ettringen am nordwestlichen Plangebietsrand.

Der für die EA-Bilanzierung betrachtete Teilbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung stellt sich im rechtskräftigen Ur-Plan als Grünfläche mit Wall (Schallschutzmaßnahme) sowie als randliche Eingrünung der Grundstücke dar. Da der Wall gemäß Textfestsetzung des Ur-Bebauungsplans landschaftsgemäß zu bepflanzen ist und mindestens 50 % der Böschungsflächen mit standorttypischen Gehölzen (Sträucher und Heister) bepflanzt sein sollte, wird hier der Biototyp „Wallhecke“ in junger Ausprägung (ohne Überhälter) gewählt bzw. zugeordnet. Diesem wird ein Biotopwert von 12 angerechnet. Da jedoch nur ein Teil der Fläche mit Gehölzen zu bepflanzen ist und daher auch gehölzfreie, zu mähende Wiesenflächen bzw. Fettwiese bestehen würden (bei Umsetzungen des Ur-Plans), wird für die Bewertung der Fläche ein Biotopwertpunkt abgezogen und die Fläche mit 11 Biotopwertpunkten angerechnet.

Die privaten Grünflächen zur randlichen Eingrünung werden dem Biototyp „Kleingartenanlage“ zugeordnet. Da diese aufgrund der Festsetzung - mindestens 50 % der Fläche sind in Gruppen mit Gehölzen (90 % Sträucher, 10 % Heister) zu bepflanzen, ein Krautsaum ist anzulegen und die verbleibenden Flächen sind als Wiesenflächen anzulegen - einen gewissen Strukturreichtum aufweist, wird sie höher als eine strukturarme Kleingartenanlage (7 Biotopwertpunkte) bewertet. Daher wird die Fläche mit einem Biotopwert von 11 für Kleingartenanlagen mit hoher struktureller Vielfalt angerechnet.

Insgesamt ergibt sich ein Biotopwert von 4.004 für den betrachteten Teilbereich der Bebauungsplanänderung von rund 364 m² vor dem Eingriff, d.h. auf Grundlage der Darstellung im rechtskräftigen Ur-Bebauungsplan.

Im Zuge der vorliegenden Änderung entfällt die Grünfläche mit Wall künftig, da in diesem Bereich keine Schallschutzmaßnahmen mehr erforderlich sind. Die randliche Eingrünung kann daher einheitlich fortgeführt werden - ebenso die überbaubare bzw. nicht überbaubare Fläche.

Die neu dargestellten Flächen zur randlichen Eingrünung sind, ebenso wie die im rechtskräftigen Ur-Plan dargestellten privaten Grünflächen, auf mindestens 50 % der Fläche mit Gehölzen (90 % Sträucher, 10 % Heister) zu bepflanzen, ein Krautsaum ist anzulegen und die verbleibenden Flächen sind als Wiesenflächen anzulegen. Hierdurch wird auch weiterhin ein gewisser Strukturreichtum sichergestellt und daher die höher als eine strukturarme Kleingartenanlage (7 Biotopwertpunkte) bewertet. Insofern wird die Fläche mit einem Biotopwert von 11 für Kleingartenanlagen mit hoher struktureller Vielfalt angerechnet.

Auf dem Flurstück 654 (insgesamt 372 m²) wird auf den im Ur-Bebauungsplan dargestellten Flächen zur randlichen Eingrünung nun „nicht überbaubare“ Fläche dargestellt. Aufgrund der Überschreitungsmöglichkeit gemäß § 19 (4) BauNVO wird die Fläche jedoch teilweise als Biototyp „Hofplatz“ angerechnet. Die Überschreitungsmöglichkeit nach § 19 (4) BauNVO besagt, dass die zulässige Grundfläche durch Grundflächen von Garagen, Stellplätzen, Nebenanlagen im Sinne des § 14 und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche um bis zu 50 % überschritten werden darf, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Aufgrund der vorliegenden zulässigen Grundfläche von 0,4 werden daher 20 % der (nicht überbaubaren) Mischbaufläche als

24. Februar 2023



Hofplatz mit geringerem Versiegelungsgrad (z.B. geschotterter Belag oder wassergebundene Decke) mit 3 Biotopwertpunkten angerechnet. Dies entspricht 74 m² (0,2 x 372 m²). Da lediglich 136 m² des Flurstücks in die Berechnung einfließen, werden die übrigen 62 m² als Biotoptyp Kleingartenanlage mit 11 Biotopwertpunkten angerechnet.

Durch die Änderungsplanung ergibt sich insgesamt ein Biotopwert von 3.412 nach dem Eingriff für den in Rede stehenden, eingriffsrelevanten Änderungsbereich. Daraus ergibt sich ein zusätzlicher Eingriff bzw. Kompensationsdefizit von ca. 592 Biotopwertpunkten.

Ausgleich des ermittelten Restdefizits

Im Zuge der Änderungsplanung ergibt sich ein Kompensationsdefizit von ca. 592 Biotopwertpunkten.

Im Ur-Bebauungsplan wurden 1,26 ha zusätzlicher Ausgleich erforderlich. Durch die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen auf landespflegerischen Ausgleichsflächen außerhalb des Baugebiets hat sich ein Ausgleichsequivalent von 1,28 ha ergeben. Daher bestanden 0,02 ha bzw. 200 m² Kompensationsüberschuss aus dem Ur-Plan. Somit stehen 200 m² Fläche als Ausgleich aus der Kompensationsmaßnahme des Ur-Plans noch zur Verfügung.

Die Maßnahmen beinhalteten die Entwicklung/Pflege und damit die Aufwertung von gemeindeeigenen Waldflächen. Der so gegebene Überschuss von 200 m² externer Ausgleichsfläche kann das vorliegende Kompensationsdefizit von ca. 592 Biotopwertpunkten ausgleichen. Somit wird kein weiterer Ausgleich erforderlich. Bereits mit einer Aufwertung der Kompensationsfläche um 3 Biotopwertpunkte durch die im Ur-Plan festgesetzten Maßnahmen ist das Defizit von 592 Biotopwertpunkten vollständig kompensiert (200 m² x 3 Biotopwertpunkte = 600 Biotopwertpunkte).

Ein zusätzliches Ausgleichserfordernis in Form einer externen Kompensationsmaßnahme wird somit nicht erforderlich.

4.3 Artenschutzrechtliche Kurzbewertung

Durch Entscheidungen des europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes wurde klargestellt, dass artenschutzrechtliche Belange zusätzlich zur Eingriffsregelung zu beachten sind. Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG).

Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt:

- im Anhang A oder Anhang B der Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97).
- in der Anlage 1, Spalte 2 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSch-VO).
- in Rechtsverordnungen nach § 54 Absatz 1 BNatSchG.

Des Weiteren zählen die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG zu den besonders geschützten Arten.

Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, für die noch strengere Vorschriften gelten. Dies sind die Arten, die im Anhang IV der FFH – Richtlinie (Richtlinie 92/43 EWG) und in der Spalte 3 der BArtSch-VO aufgelistet sind.

Artenschutzrechtliche Belange werden durch die in Rede stehende Bebauungsplanänderung nicht unzulässig berührt. Dies wird wie folgt begründet:

24. Februar 2023

Bei der in Rede stehenden Änderungsfläche handelt es sich um ein bereits ausgewiesenes Bau-
gebiet, welches in Teilen bereits durch Wohngebäude bzw. Erschließungsstraßen bebaut wurde.
Durch die bestehende Kreisstraße K 20 (Kottenheimer Straße) südlich des rechtskräftigen Be-
bauungsplans „Auf Breitenholz“ ist zudem eine entsprechende Vorbelastung (Verkehrslärm) der
angrenzenden Flächen gegeben. Zudem befindet sich der vorliegende Geltungsbereich in direk-
tem Anschluss an bereits bestehende Siedlungsbebauung.

Aufgrund der Umgebungsnutzungen sowie des bereits vorhandenen baulichen Bestandes inner-
halb des Plangebiets, ist dieses - wie unter anderem im Kapitel „Lage und Bestandssituation“ be-
schrieben - stark durch Bewegungsunruhe geprägt (Verkehrsstraßen, gewerbliche Nutzung sowie
Wohnnutzung innerhalb des Plangebietes bzw. dessen Umgebung). Dies bedeutet, dass das
Plangebiet und dessen Umfeld lediglich eine Bedeutung als Lebensraum und Nahrungshabitat für
störungstolerante Tierarten, wie z. B. Meise, Amsel, Elster, Krähe, oder Sperling besitzt. Auch
nach Umsetzung der Planung ergibt sich keine Herabsetzung der Eignung als Lebensraum für
diese Tierarten. Außerdem handelt es sich um landesweit ungefährdete ubiquitäre Arten.

Da der Geltungsbereich keine Bedeutung für den Biotopschutz darstellt, sind keine artenschutz-
rechtlichen Konflikte zu erwarten. Das in Rede stehende Plangebiet sowie die angrenzenden Flä-
chen haben entsprechend keine besondere Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines ausgewiesenen Natura 2000-Gebietes und ein solches
ist auch nicht in bewertungsrelevanter Umgebung vorhanden.

**Es ist letztendlich nicht davon auszugehen, dass durch die textliche Bebauungsplanände-
rung sowie deren späterer Umsetzung die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintre-
ten. Es ist nicht zu schlussfolgern, dass sich durch Störungen der Erhaltungszustand lo-
kaler Populationen streng geschützter Arten verschlechtert.**



TEIL II: UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Im Umweltbericht werden die voraussichtlich **erheblichen** Umweltauswirkungen des Bebauungsplans ermittelt, bzw. prognostiziert und bewertet.

Die Inhalte für den Umweltbericht ergeben sich aus § 2 (4) BauGB in Verbindung mit § 1 (6) Nr. 7 BauGB sowie §§ 2a und 4c BauGB. Zusammengefasst legt dieser § 2 (4) BauGB fest, dass Erläuterungen möglicher Auswirkungen des geplanten städtebaulichen Projektes auf die Umwelt darzulegen sind und eine Prognose zur Erheblichkeit der Umweltwirkungen für die einzelnen Schutzgüter zu treffen ist.

Die Plan-Umweltprüfung ist eine in das Planungsverfahren integrierte unselbständige Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen der Planung. Diese Auswirkungen sind im Umweltbericht zu erfassen, der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zu unterbreiten und zu bewerten. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse fließen in die planerische Abwägung nach § 1 (7) BauGB ein. Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Bebauungsplanverfahren liegt bei der Gemeinde - sie ist hier die 'zuständige' Behörde.

In der vorliegenden Erheblichkeitsbewertung im Rahmen des Umweltberichts ist nicht der vollständige Bebauungsplan prüf- und bewertungsrelevant. **Vielmehr ist die Prüfung der Unterschiede und Auswirkungen der Planänderungsinhalte gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan bewertungsrelevant.**

1.1 Anlass und Zielsetzung der Planung

Die Ortsgemeinde Ettringen sieht die 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf Breitenholz“ vor. Planungsziel ist die Änderung beziehungsweise Anpassung der Festsetzungen zum Schallschutz des rechtskräftigen Bebauungsplans „Auf Breitenholz“.

Anlass für die angestrebte 1. Änderung war zunächst die erforderliche Benennung eines unteren Maß Bezugspunktes der festgesetzten Höhe des Schallschutzwalls im Bebauungsplan „Auf Breitenholz“. Hierzu wurde seitens des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies unter anderem ein weiteres, aktualisiertes Gutachten (bzw. eine Stellungnahme als ergänzendes Gutachten zu dem ursprünglichen Gutachten vom 08.06.2004) vorgelegt, welches eine geringere Wall-Höhe entlang der Kreisstraße K 20 sowie Änderungen hinsichtlich der Lärmschutzbereiche (LSB) ergibt. Diese Änderungen sollen somit ebenfalls in der 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf Breitenholz“ berücksichtigt werden.

Da im Rahmen der Aufstellung des angrenzenden Bebauungsplanes "Unten auf Breitenholz" aufgrund von Lärm- und Geruchsgutachten festgestellt wurde, dass ein Lärmschutzwall in Richtung zweier nordwestlich gelegener landwirtschaftlicher Betriebe für das Wohnbaugebiet „Unten auf Breitenholz“ nicht erforderlich ist, wurde eine weitere schalltechnische Untersuchung für das in Rede stehende Plangebiet „Auf Breitenholz“ in Auftrag gegeben.

Bereits aus dem Schallgutachten zum Bebauungsplan „Unten auf Breitenholz“ ist eindeutig zu folgern, dass der im nordwestlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Auf Breitenholz"

24. Februar 2023

festgesetzte Lärmschutzwall nicht mehr erforderlich ist, da das Plangebiet von den Emissionsquellen noch weiter entfernt liegt. Diese Annahme wurde mittels ergänzender schalltechnischer Untersuchung bestätigt und liegt mit dem Arbeitstitel „Prognose der gewerblichen Schallimmission für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf Breitenholz“ in Ettringen“, datiert auf den 12.05.2021 in Berichtform vor.

Aus zuvor genannten Gründen sieht die Ortsgemeinde Ettringen vor, den Lärmschutzwall im Nordwesten der Änderungsplanung aus den Festsetzungen herauszunehmen. Ferner soll die private und öffentliche Grünfläche in diesem Bereich zu Baufläche bzw. nicht überbaubare Fläche umgewidmet und damit das kleinflächige Baugrundstück im Nordwesten des in Rede stehenden Geltungsbereichs vergrößert werden.

Zu verorten ist das vorliegende Planänderungsgebiet im Nordwesten der Ortsgemeinde, nördlich der Kreisstraße K 20 (Kottenheimer Straße) und entspricht dem Geltungsbereich des Ur-Bebauungsplans „Auf Breitenholz“. Zur leichteren Verortung wird in der nachfolgenden Abbildung eine Topographische Karte der Ortsgemeinde Ettringen abgebildet, in der die Lage des Planänderungsgebietes Rot dargestellt wurde.

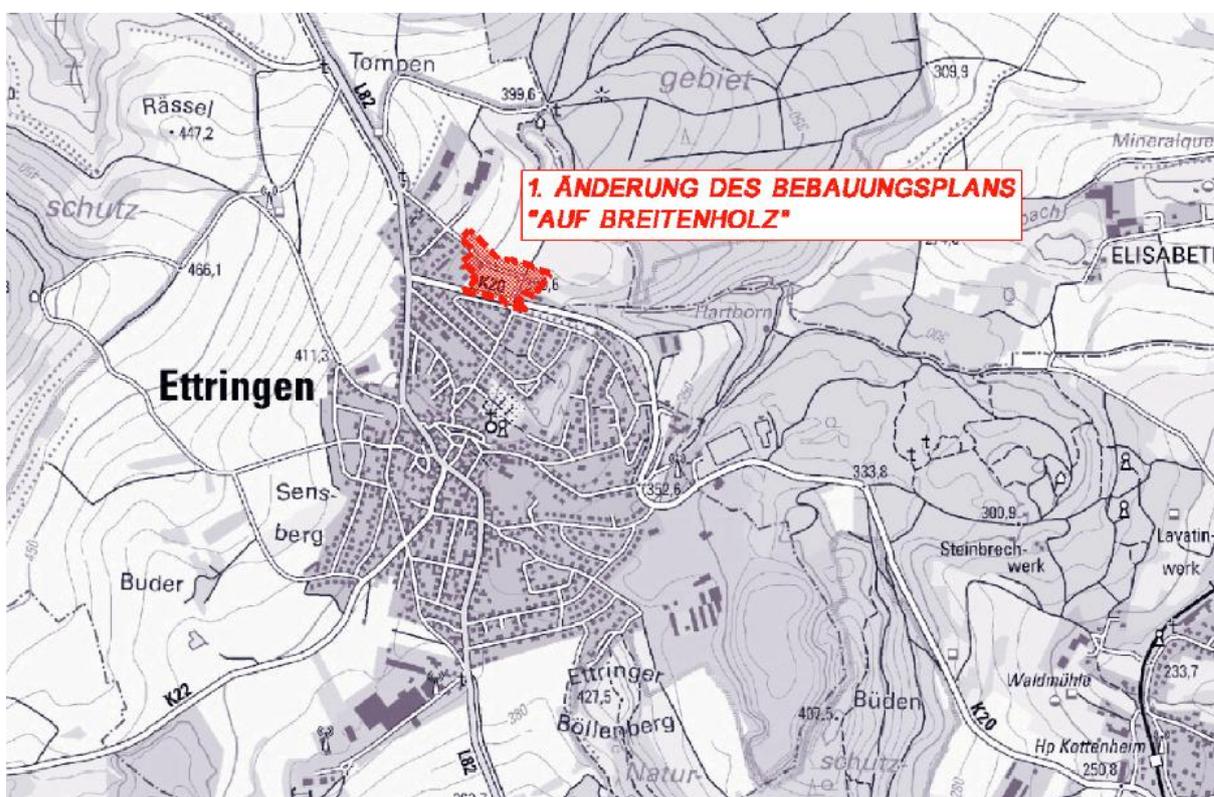


Abb.: Lage des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf Breitenholz“
(Quelle: © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz, unmaßstäblich/verändert)

Der Geltungsbereich der 1. Änderung beträgt insgesamt ca. 2,29 ha. Es wird eine Überarbeitung der textlichen sowie zeichnerischen Festsetzungen hinsichtlich der Schallschutzthematik notwendig. Im Rahmen der Änderungsplanung erfolgt somit die Überarbeitung der textlichen und zeich-

nerischen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans hinsichtlich des verfolgten Planungsziels.

Es gelten mit Ausnahme der geänderten Überarbeitung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen weiterhin die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans in der Fassung vor der 1. Änderung. Mit Inkrafttreten der 1. Änderung gelten für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung die getroffenen, geänderten textlichen sowie zeichnerischen Festsetzungen. Entgegenstehende Festsetzungen treten außer Kraft.

Da die Art der baulichen Nutzung (Mischgebiet (MI) im Westen des Plangebiets sowie Allgemeines Wohngebiet (WA) im Osten) in der vorliegenden Änderungsplanung nicht geändert wird, werden die Ziele und Grundsätze des Regionalen Raumordnungsplans und des Landesentwicklungsprogramms IV weiterhin erfüllt. Gleiches gilt auch für das Verhältnis zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes in der Verbandsgemeinde Vordereifel und der Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan.

1.2 Kurzdarstellung der Änderungsinhalte

Der Ursprungsbebauungsplan „Auf Breitenholz“ stammt aus dem Jahr 2006. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt im westlichen Teil des Geltungsbereichs ein Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO und im Osten ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO fest. **Der faktische Änderungsbereich beschränkt sich auf einen Teil des Flurstücks 654 sowie Flurstück 655, in der Flur 4, Gemarkung Ettringen.**

Die Grundzüge der Änderungsplanung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Lärmschutzbereiche LSB 1-4 des Ur-Bebauungsplans entfallen. Fortan werden lediglich die Lärmpegelbereiche II und III gemäß schallgutachterlicher Stellungnahme des Sachverständigenbüros Pies vom 10.10.2019 zeichnerisch festgesetzt. Ergänzende Textfestsetzungen zum aktiven, planerischen und passiven Schallschutz werden getroffen (u.a. Festsetzung eines rechtssicheren unteren Maßbezugspunkts für den erforderlichen Schallschutzwall bzw. -wand entlang der K 20)
- An Stelle des bislang festgesetzten Lärmschutzwalls am nordwestlichen Plangebietsrand ist nunmehr eine Erweiterung der Mischbaufläche (einhergehend mit einer Erweiterung der Baugrenzen) vorgesehen. Das gemäß Ur-Bebauungsplan sehr schmal dimensionierte Baufester des Flurstücks 654 wird somit den umliegenden Baufenstern entsprechend vergrößert.

Angaben zum Bedarf an Grund und Boden:

Die veränderte Flächeninanspruchnahme fällt kaum ins Gewicht, da die ehemals öffentliche Grünfläche mit vorgesehener baulicher Anlage als Erdwall nunmehr als private randliche Eingrünung festgesetzt wird. Diese Änderung beläuft sich auf rund 228 m².

Weiterhin wird lediglich eine Fläche von insgesamt rund 136 m² (die gemäß Ur-Bebauungsplan als private Grünfläche festgesetzt worden ist) als zusätzliche Mischbaufläche künftig festgesetzt.



2 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

Wie bereits weiter oben erläutert, bleibt die Art der baulichen Nutzung in der vorliegenden Änderungsplanung unverändert bestehen, weshalb die Ziele und Grundsätze des Regionalen Raumordnungsplans und des Landesentwicklungsprogramms IV weiterhin als erfüllt anzusehen sind. Gleiches gilt auch für das Verhältnis zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes in der Verbandsgemeinde Vordereifel und der Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan. Von weitergehenden Ausführungen wird daher an dieser Stelle abgesehen.

Umweltrelevante übergeordnete Schutzgebiete

Die Änderungsfläche liegt in der Großlandschaft Mittelrheingebiet „Ettringer Vulkankuppen“ sowie in einer gebietsübergreifenden Fläche für klimatische Funktion, wie auch die gesamte Ortsgemeinde.

Das Plangebiet liegt nicht in einem **Natura 2000** Gebiet (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) und nicht in einem Wasserschutzgebiet (d.h. Trinkwasser- sowie Heilquellenschutzgebiet), allerdings im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“. Gemäß § 1 (2) LVO zum LSG „Rhein Ahr Eifel“ sind die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes in baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB jedoch nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

Schutzzweck ist zudem: (I) die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts; (II) die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der vulkanischen Osteifel mit dem Ahr- und Rheintal; (III) die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes sowie (IV) die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden im Bereich des Tagebaus. Diese Ziele werden durch die in Rede stehende Bebauungsplanänderung nicht beeinträchtigt.

Andere Schutzgebiete werden nicht tangiert.

Ferner weist das Plangebiet keine im Sinne des § 30 BNatSchG naturschutzrechtlich geschützten Biotop und Vegetationsbestände auf. In der Planung vernetzter Biotopsysteme werden für das Plangebiet keine Aussagen getroffen.

Kartierte Biotop liegen im Plangebiet selbst nicht vor, jedoch befindet sich weiter östlich das Biotop DC4 (Rheinische Glanzlieschgrasrasen) sowie das Biotop BB9 (Gebüsche mittlerer Standorte). Zudem befindet sich weiter nördlich das Vogelschutzgebiet „Unteres Mittelrheingebiet“. Ziel dieses Schutzgebietes ist die Wiederherstellung oder Erhaltung des strukturreichen Offen- und Halboffenlandes als Jagdhabitat sowie von Bruthabitat (Brutwände). Da die Änderungsfläche außerhalb des Vogelschutzgebietes liegt, steht die Planung diesem Ziel nicht entgegen.

Aussagen der übergeordneten Umweltplanung stehen der Planung nicht entgegen.

3 DARSTELLUNG DER ZIELE DES UMWELTSCHUTZES EINSCHLÄGIGER FACHGESETZE UND FACHPLÄNE

Im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes sind folgende Fachgesetze und –pläne von Bedeutung:

Fachgesetze/ -Pläne	Inhalt	Berücksichtigung in vorliegender Planung durch...
<p>Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung am 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung.</p>	<p>Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</p>	<p>Beibehaltung der bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Ur-Plans:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beibehaltung der Festsetzung einer maximal zulässigen Versiegelung im MI und WA - Festsetzung zur Verwendung versickerungsfähiger Beläge - Beibehaltung der Festsetzung zur Begrünung der Grundstücke - randliche Eingrünung des Plangebietes - Hinweis im Ur-Bebauungsplan auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie die Befestigung von Wegen und Plätzen
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, in Kraft getreten am 01. März 2010), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung.</p>	<p>Erhaltung landschaftlicher Strukturen; Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher und natürlicher Gewässer; Schutz der natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt; Geringhalten schädlicher Umwelteinflüsse durch landschaftspflegerische Maßnahmen; Ausgleich von Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft; Sicherung des Erlebnis- und Erholungsraumes des Menschen</p>	<p>Beibehaltung der bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Ur-Plans:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beibehaltung der Festsetzung einer maximal zulässigen Versiegelung im MI und WA - Festsetzung zur Verwendung versickerungsfähiger Beläge - Beibehaltung der Festsetzung zur Begrünung der Grundstücke - randliche Eingrünung des Plangebietes - Hinweis im Ur-Bebauungsplan zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie zur Befestigung von Wegen und Plätzen - Artenschutzrechtliche Hinweise
<p>Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBl 2005, S. 387), neugefasst am 06. Oktober 2015 (GVBl. S.</p>	<p>Erhaltung landschaftlicher Strukturen; Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher und natürlicher Gewässer; Schutz der</p>	<p>Beibehaltung der bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Ur-Plans:</p>

24. Februar 2023



<p>283), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBI S. 583) in der derzeit geltenden Fassung</p>	<p>natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt; Geringhalten schädlicher Umwelteinflüsse durch landschaftspflegerische Maßnahmen; Ausgleich von Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft; Sicherung des Erlebnis- und Erholungsraumes des Menschen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beibehaltung der Festsetzung einer maximal zulässigen Versiegelung im MI und WA - Festsetzung zur Verwendung versickerungsfähiger Beläge - Beibehaltung der Festsetzung zur Begrünung der Grundstücke - randliche Eingrünung des Plangebietes - Hinweis im Ur-Bebauungsplan zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie zur Befestigung von Wegen und Plätzen - Artenschutzrechtliche Hinweise
<p>Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998, das zuletzt durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung</p>	<p>Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens; Vermeidung von Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte</p>	<p>Beibehaltung der bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Ur-Plans:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beibehaltung der Festsetzung einer maximal zulässigen Versiegelung im MI und WA - Festsetzung zur Verwendung versickerungsfähiger Beläge - Beibehaltung der Festsetzung zur Begrünung der Grundstücke - randliche Eingrünung des Plangebietes - Hinweis im Ur-Bebauungsplan zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie zur Befestigung von Wegen und Plätzen
<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung</p>	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung</p>	<p>Beibehaltung der bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Ur-Plans:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beibehaltung der Festsetzung einer maximal zulässigen Versiegelung im MI und WA - Festsetzung zur Verwendung versickerungsfähiger Beläge

24. Februar 2023



		<ul style="list-style-type: none"> - Beibehaltung der Festsetzung zur Begrünung der Grundstücke - randliche Eingrünung des Plangebietes - Hinweis im Ur-Bebauungsplan zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie zur Befestigung von Wegen und Plätzen
<p>Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung vom 14. Juli 2015, zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 383), in der derzeit geltenden Fassung</p>	<p>Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen; sparsame Verwendung des Wassers; Bewirtschaftung der Gewässer, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen</p>	<p>Beibehaltung der bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Ur-Plans:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beibehaltung der Festsetzung einer maximal zulässigen Versiegelung im MI und WA - Festsetzung zur Verwendung versickerungsfähiger Beläge - Beibehaltung der Festsetzung zur Begrünung der Grundstücke - randliche Eingrünung des Plangebietes - Hinweis im Ur-Bebauungsplan zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie zur Befestigung von Wegen und Plätzen
<p>Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Dezember 2014 (GVBl. S. 245), in der derzeit geltenden Fassung</p>	<p>Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmälern und Denkmalbereichen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf Benachrichtigungspflicht der Denkmalschutzbehörde

Weitere Fachgesetze:

- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bek. v. 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung** (Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), in der derzeit geltenden Fassung**
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist, in der derzeit geltenden**

24. Februar 2023



Fassung (Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre und Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen)

Als planerische Vorgaben werden die Inhalte des Regionalplanes und des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung sowie weiterer umweltrelevanter übergeordneter Planungen betrachtet. Ferner werden bestehende Schutzgebiete bzw. -objekte berücksichtigt.

4 BESTAND UND NATÜRLICHE GRUNDLAGEN

4.1 Bestandssituation, Biotop- und Nutzungstypen, Tierwelt

Das Plangebiet ist im Norden der Siedlungsbebauung von Ettringen zu verorten und überplant Teilbereiche des rechtskräftigen Bebauungsplans „Auf Breitenholz“. Der faktische Änderungsbereich, der bilanziell zu berücksichtigen ist, beschränkt sich auf die Flurstücke 655 sowie 654 (teilweise) in der Flur 4, Gemarkung Ettringen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt im westlichen Teil des Geltungsbereichs ein Mischgebiet (MI) fest, in östlichen Teil ein Allgemeines Wohngebiet (WA). Zudem werden innerhalb des Plangebiets zwei öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Erdwallbegrünung“ hin zur Kreisstraße K 20 sowie im Nordwesten hin zu bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben festgesetzt. Weiterhin ist eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Erdwall- und Ortsrandbegrünung“ entlang der nördlichen, westlichen und südlichen Plangebietsgrenze vorgesehen.

In beiden Teilbereichen des rechtskräftigen Bebauungsplans (gemeint sind Mischgebiet und Allgemeines Wohngebiet) befinden sich bereits vereinzelt errichtete Gebäude. Auch die Erschließungsstraßen sind noch nicht vollständig realisiert. Es handelt sich bei dem in Rede stehenden Geltungsbereich somit um derzeit teilweise noch landwirtschaftlich genutzte Flächen, die bereits zur Bebauung zur Verfügung stehen bzw. eine Bebauung zunehmend voranschreitet.

Die nähere Umgebung weiter Richtung Norden und Osten ist durch intensiv genutzte Grünland- bzw. Ackerfläche geprägt. Südlich bis südöstlich schließt die bereits bestehende Siedlungsbebauung an. Zudem befindet sich etwas weiter nordwestlich bereits bestehende Bebauung. Hierbei handelt es sich jedoch um einen Baustoffhandel sowie um ein wohnbaulich und gewerblich genutztes Gebäude mit Gastronomie, Reithalle, Stallungen und anschließendem Reitplatz.

Der nachfolgenden Darstellung ist das Luftbild des Plangebietes sowie die Geltungsbereichsabgrenzung der vorliegenden Bebauungsplanänderung zu entnehmen. Der Bereich, in welchem sich Änderungen hinsichtlich der Flächennutzung ergeben, befindet sich im nordwestlichen Bereich des vorliegenden Geltungsbereichs (Flurstücke 655 und 654). Diese Abbildung soll den zuvor beschriebenen Sachverhalt veranschaulichen.





Abb.: Luftbild mit grob eingezeichnetem Geltungsbereich.
(Quelle: © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; unmaßstäblich/verändert)

4.2 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet liegt im Naturraum der Hochflächenlandschaft der Ettringer Vulkankuppen (292.01), die sich in der Großlandschaft Mittelrheingebiet befindet. Die natürlichen Oberflächenformen sind geprägt durch unregelmäßig angeordnete, kegel- und kuppenförmige Tuff- und Schlackevulkane, die Gipfelhöhen zwischen 300 und fast 600 m ü.NN erreichen. Den westlichen Grenzsaum zur Hocheifel bildet eine walddreiche Geländestufe, deren Wirkung durch einzelne Vulkanberge wie den Hochsimmer (588 m) noch unterstrichen wird. Gesteinsabbau ist teilweise bis in die Römerzeit nachgewiesen – wobei aber erst der industrielle Gesteinsabbau (Schwerpunkt im Bereich Bellberg) zur großflächigen Überformung des Reliefs beigetragen hat.

Die fruchtbaren vulkanischen Böden werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Grünlandflächen nehmen nur rund ein Viertel der Offenlandflächen ein und erstrecken sich vor allem bandartig entlang der Bachläufe und in den Quellmulden sowie an den Hangfüßen der Vulkanberge, die entlang der noch nicht abgebauten Flanken überwiegend Laubwald tragen.

Früher verbreitete Nutzungsformen wie Magerwiesen, Feuchtwiesen und Heiden sind durch die Nutzungsintensivierung nur noch auf Restflächen vorhanden. Gleiches gilt für die traditionellen Streuobstbestände um die Ortslagen v.a. im Südteil der Einheit. Naturnahe Landschaftselemente finden sich z.T. im Umfeld von offengelassenen Steinbrüchen, wo Felsen und Höhlen, Halbtrockenrasen und Feuchtgebiete nach Nutzungsaufgabe entstanden sind.

24. Februar 2023

Das historische Siedlungsbild kennzeichnen bäuerlich oder wie im Falle von Mendig bergbaulich geprägte Haufen- und Straßendörfer, die sich in Bachursprungsmulden und -niederungen angesiedelt haben. Durch starkes Siedlungswachstum hat sich der ursprüngliche Charakter der Orte verwischt.

Als historisch bedeutsames Einzelbauwerk ist das Kloster Wehr zu nennen.

(Quelle: Großlandschaft Mittelrheingebiet. Ettringer Vulkankuppen. Abrufbar unter: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=292.01, letzter Abruf: 02.06.2022)

4.3 Lage und Relief

Der in Rede stehende Geltungsbereich ist im Norden der Siedlungsbebauung von Ettringen zu verorten. Südlich der Änderungsfläche verläuft die Kreisstraße K 20 und weiter westlich die Landesstraße L 82.

Die Änderungsfläche befindet sich auf ca. 400 m ü.NN. im westlichen Bereich bis ca. 390 m. ü.NN. im östlichen Bereich und weist damit ein Gefälle von ca. 10 Höhenmetern in Richtung Osten auf.

4.4 Geologie und Böden

Die Böden im Plangebiet werden nach der Bodenkarte des Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland Pfalz als stark lehmiger Sand sowie teils sandig lehmige Böden beschrieben, mit einem mittleren bis hohen Ertragspotential. Bodengroßlandschaft (BGL) der basischen und intermediären Vulkanite, zum Teil wechselnd mit Lösslehm.

Aufgrund des bestehenden Bebauungsplans sind die Flächen bereits teilweise bebaut bzw. versiegelt. Da es sich vorliegend um Anpassungen im Bereich des Schallschutzes handelt, sind weitere Beeinträchtigungen des Bodens nicht vorgesehen.

Die Schutzwürdigkeit des Bodens im Geltungsbereich wird daher insgesamt als **gering** bewertet.

4.5 Wasserhaushalt

Das Plangebiet liegt überwiegend in der Grundwasserlandschaft der Devonischen Schiefer und Grauwacke, geringfügig wird es als Grundwasserlandschaft der Quartären Magmatite charakterisiert. Es liegen überwiegend Kluffgrundwasserleiter mit geringer Ergiebigkeit und eine mittlere Gesamthärte von 2° dH vor. Im Bereich der Grundwasserlandschaft Quartäre Magmatite liegen Poren- und Kluffgrundwasserleiter mit starker Ergiebigkeit vor. Die mittlere Gesamthärte liegt hier bei 7°dH. Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich und in direkter Umgebung nicht vorhanden.

Insgesamt besitzt das Plangebiet eine **geringe Bedeutung** für den Wasserhaushalt.

4.6 Klima

Die Ortsgemeinde liegt im Bereich des Klimabezirks "Eifel". Folgende Kennwerte charakterisieren den Klimabezirk:

24. Februar 2023

mittlere Jahrestemperatur: 7 -8° C	
mittlere Lufttemperatur in der Vegetationsperiode (Mai bis Juli):	14 - 15° C
Mittlere Zahl der Eistage im Jahr (<0°C)	20 - 30 Tage
Mittlere Zahl der Sommertage (>25 °C)	20 – 30 Tage
Niederschläge Jahresmittel:	700 - 750 mm
Mittlere Niederschlagssumme in der Vegetationsperiode	300 - 400 mm
Hauptwindrichtung bezogen auf das Jahr:	Südwest

(Klimaatlas von Rheinland-Pfalz)

Durch die Bebauungsplanänderung erfolgt eine für das Lokalklima unwesentliche Änderung der Flächennutzung. Somit ergeben sich keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Lokalklima der angrenzenden Bereiche.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich große Offenlandbereiche, die auch zukünftig die Funktion von Kaltluftproduktionsflächen übernehmen können, so dass nicht davon auszugehen ist, dass sich eine spürbare Veränderung bezüglich der Kaltluftproduktion ergeben wird.

Durch die künftige private randlichen Eingrünung entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze erfolgt ein äquivalenter Ausgleich zur bislang festgesetzten Lärmschutzanlage mit Begrünung. Die zusätzlich gewonnene nicht überbaubare Grundstücksfläche im Nordwesten (die gemäß Festsetzung Nr. 2.1.1 des Ur-Plans als Grünfläche bzw. Nutzgarten anzulegen und mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen sind) kommt dem Lokalklima ebenfalls zu Gute.

Besondere lufthygienische Vorbelastungen oder ausgeprägte Wärmeinseleffekte sind nicht erkennbar.

5 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DES PLAN-VORHABENS (STATUS-QUO-PROGNOSE)

Bei Nichtdurchführung der Bebauungsplanänderung wäre ein fachlich bestätigter nicht erforderlicher Lärmschutzwall sowie ein überdimensionierter Lärmschutzwall entlang der K 20 zu errichten. Insofern ist es folgerichtig und geboten, die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans hinsichtlich des Immissionsschutzes anzupassen. Auch die damit einhergehende geringfügige Baufenstererweiterung führt (wenn überhaupt) lediglich zu einer minimalen Veränderung des bisherigen Umweltzustands.

6 ERMITTLUNG UND BEWERTUNG POTENTIELL ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN (PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DES PLAN-VORHABENS)

Unter diesem Kapitel wird für die einzelnen Schutzgüter aufgelistet, welche als Parameter zur Beurteilung herangezogen werden. Anschließend erfolgt eine Beurteilung, inwieweit die Planung

24. Februar 2023

in ihren Auswirkungen für das jeweilige Schutzgut relevant ist. Am Ende steht eine abschließende Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen für das einzelne Schutzgut ohne Berücksichtigung der geplanten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

6.1 Schutzgut Fläche

negative Auswirkungen		direkt indirekt sekundär	kurzfristig mittelfristig langfristig	ständig temporär	grenzüberschreitend
anlagebedingt	Keine.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
baubedingt	Keine.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
betriebsbedingt	Keine.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abschließende Bewertung					
Bei der vorliegenden Änderungsplanung werden keine zusätzlichen Flächen überplant. Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht erheblich.					

6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Schutzgut Fauna und Flora wird über die Erfassung von Biotoptypen und durch Auswertung von Informationen zu einzelnen Artenvorkommen bewertet. Die Beurteilung erfolgt über die Betrachtung der Arten- und Lebensraumfunktion. Die Arten- und Lebensraumfunktion bezeichnet die Eigenschaft der Biotoptypen, Tieren und Pflanzen Lebensraum zu bieten. Sie wird anhand der Kriterien Naturnähe, Gefährdung/gesetzlicher Schutz, Regenerierbarkeit und Prägung durch Standortextreme beurteilt.

negative Auswirkungen		direkt indirekt sekundär	kurzfristig mittelfristig langfristig	ständig temporär	grenzüberschreitend
anlagebedingt	Verlust von geringen Offenlandflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Verlust der bisher festgesetzten randlichen Eingrünung	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Maßnahmen		Positive Wirkungen	direkt indirekt sekundär			kurzfristig mittelfristig langfristig			ständig temporär		grenzüberschreitend
			direkt	indirekt	sekundär	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	temporär	
Vermeidungs-/ Minimierungs-/ und Aus- gleichsmaßnah- men	Gehölzrodungen sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikttatbestände nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar des Folgejahres zulässig	Vermeidung der Störung brütender Vögel und der Tötung von Jungvögeln	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Festsetzung einer neuen Pflanzfläche zur randlichen Eingrünung	Schaffung neuer Nist- und Lebensraumstrukturen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abschließende Bewertung											
Erhebliche Beeinträchtigungen von Flora und Fauna sind nicht zu erwarten.											

6.3 Schutzgut Boden

Die Beurteilung der Bedeutung von Böden erfolgt über die Betrachtung der biotischen Lebensraumfunktion, der natürlichen Ertragsfunktion, der Speicher- und Regulationsfunktion sowie der Funktion des Bodens als landschaftsgeschichtliche Urkunde.

negative Auswirkungen		direkt indirekt sekundär			kurzfristig mittelfristig langfristig			ständig temporär		grenzüberschreitend
		direkt	indirekt	sekundär	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	temporär	
anlagebedingte	Geringe zusätzliche Versiegelung durch die Baufenstererweiterung eines Baugrundstücks.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bau- und betriebsbedingte	Keine.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

24. Februar 2023

Maßnahmen			direkt indirekt sekundär	kurzfristig mittelfristig langfristig	ständig temporär	grenzüberschreitend
Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	Der Oberboden ist gemäß DIN 18915 nach Horizonten geordnet abseits vom Baubetrieb zu lagern und vor Verdichtung oder Ähnliches zu schützen.		<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Versickerungsfähige Beläge sowie maximal festgesetzte Versiegelung	Minimierung der Versiegelung	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Festsetzung einer neuen Pflanzfläche zur randlichen Eingrünung	Boden wird gelockert und das Bodengefüge verbessert. Damit werden auch die biologische Aktivität und die Puffer- und Filterfunktionen des Bodens verbessert.	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abschließende Bewertung						
Aufgrund der Geringfügigkeit der zusätzlichen Versiegelung sind die Eingriffe in das Schutzgut Boden nicht als erheblich zu bewerten.						

6.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird in der Regel getrennt nach Grund- und Oberflächenwasser bewertet. Von Bedeutung sind die Wasserdargebotsfunktion, die Retentionsfunktion sowie die Funktion als Wertelement von Natur und Landschaft (Wasserqualität, Naturnähe etc.).

negative Auswirkungen			direkt indirekt sekundär	kurzfristig mittelfristig langfristig	ständig temporär	grenzüberschreitend
anlagebedingt	Geringe zusätzliche Versiegelung durch die Baufenstererweiterung eines Baugrundstücks.		<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

24. Februar 2023

baubedingt	Keine.		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
betriebsbedingd	Keine.		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Maßnahmen			direkt indirekt sekundär	kurzfristig mittelfristig langfristig	ständig temporär	grenzüberschreitend
Vermeidungs-/Minimierungs-/ und Ausgleichsmaßnahmen	Versickerungsfähige Beläge sowie maximal festgesetzte Versiegelung im Mischgebiet	Vermeidung unnötiger zusätzlicher Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Rückhaltung/Versickerung von Niederschlagswasser auf den Privatgrundstücken	Vermeidung bzw. Minderung von Abflussspitzen.	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Festsetzung einer neuen Pflanzfläche zur randlichen Eingrünung	Boden wird gelockert; das Bodengefüge sowie die Puffer- und Filterfunktionen verbessert. Die Wasserretentionsfunktion wird somit verbessert.	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abschließende Bewertung						
Aufgrund der Geringfügigkeit der zusätzlichen Versiegelung sind die Eingriffe in das Schutzgut nicht als erheblich zu bewerten.						

6.5 Schutzgut Luft und klimatische Faktoren

Die Beurteilung des Schutzgutes Luft und klimatische Faktoren erfolgt über die Betrachtung der bioklimatischen Ausgleichsfunktion. Die bioklimatische Ausgleichsfunktion beschreibt die Kaltluftentstehung und den -transport sowie die Frischluftentstehung und den -transport.

negative Auswirkungen		direkt indirekt sekundär	kurzfristig mittelfristig langfristig	ständig temporär	grenzüberschreitend
anlagebedingd	Minimaler Verlust von Kaltluftproduktionsflächen	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

24. Februar 2023

baubedingt	Keine.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
betriebsbe- dingt	Keine.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abschließende Bewertung					
Das Schutzgut ist von dem Planvorhaben nicht erheblich negativ betroffen. sich lediglich um eine verhältnismäßig kleinflächige Änderung der bisherigen Flächennutzung. Die großflächige Änderung bezieht sich vordergründig auf Maßnahmen des Immissionsschutzes.					

6.6 Schutzgut Biologische Vielfalt

Die Beurteilung der Bedeutung des Schutzgutes Biodiversität erfolgt über die Betrachtung der Biotopverbundfunktion, dem Vorkommen von Ziel- oder Leitarten und des Strukturreichtums.

negative Auswirkungen		direkt indirekt sekundär	kurzfristig mittelfristig langfristig	ständig temporär	grenzüber- schreitend
anlagebe- dingt	Verlust von mäßig intensiv genutzter Wie- senflächen.	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Verlust von kleinen Teilbereichen der bis- her festgesetzten öffentlichen und privaten Eingrünung.	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bau- und betriebsbe- dingt	Keine.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorbelastungen und allgemeine Bewertungen					
Im Plangebiet gibt es keine kartierten Biotope oder nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 15 Landesnaturschutzgesetz pauschal geschützten Biotope. Das Plangebiet weist eine geringe Struk- turvielfalt auf.					
Maßnahmen	Positive Wirkungen	direkt indirekt sekundär	kurzfristig mittelfristig langfristig	ständig temporär	grenzüber- schreitend
Minimie- rungs- und Aus- gleichsmaß- nahme	Festsetzung einer neuen Pflanzfläche zur randlichen Ein- grünung	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

24. Februar 2023

Abschließende Bewertung
Das Schutzgut Biodiversität ist von dem Planvorhaben nicht erheblich negativ betroffen. Es handelt sich lediglich um eine verhältnismäßig kleinflächige Änderung der bisherigen Flächennutzung. Die großflächige Änderung bezieht sich vordergründig auf Maßnahmen des Immissionsschutzes.

6.7 Schutzgut Landschaft

Die Beurteilung der Bedeutung der Landschaft ist vor allem vor dem Hintergrund der Landschaft als weichem Standortfaktor zu betrachten und wird über die Betrachtung der Funktionen Landschaftsbild und Erholungsfunktion beurteilt.

negative Auswirkungen		direkt indirekt sekundär	kurzfristig mittelfristig langfristig	ständig temporär	grenzüberschreitend	
anlagebedingt	Geringfügige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch zusätzliche Flächenversiegelungen und Verlust von Grünflächen	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Vorbelastungen und allgemeine Bewertungen						
Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes ist durch die bestehende Siedlungslage bereits vorbelastet.						
Maßnahmen	Positive Wirkungen		direkt indirekt sekundär	kurzfristig mittelfristig langfristig	ständig temporär	grenzüberschreitend
Minimierungsmaßnahmen	Festsetzung einer randlichen Eingrünung	Minimierung der negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Schaffung eines fließenden Übergang in die freie Landschaft	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Einhaltung städtebaulicher Festsetzungen	u.a. Größenbegrenzung baulicher Anlagen und ortsbildverträgliche Gestaltung	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abschließende Bewertung						

24. Februar 2023



Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind durch die Änderungsplanung nicht zu erwarten.

6.8 Natura-2000

Das Plangebiet liegt nicht in einem **Natura 2000** Gebiet (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) und nicht in einem Wasserschutzgebiet (d.h. Trinkwasser- sowie Heilquellenschutzgebiet), allerdings im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“. Gemäß § 1 (2) LVO zum LSG „Rhein Ahr Eifel“ sind die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes in baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB jedoch nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

Schutzzweck ist zudem: (I) die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts; (II) die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der vulkanischen Osteifel mit dem Ahr- und Rheintal; (III) die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes sowie (IV) die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden im Bereich des Tagebaus. Diese Ziele werden durch die in Rede stehende Bebauungsplanänderung nicht beeinträchtigt.

Andere Schutzgebiete werden nicht tangiert.

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie des Schutzzwecks eines Natura 2000- Gebietes sind entsprechend nicht zu erwarten.

6.9 Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Unter dem eigentlichen Schutzgut Bevölkerung / Gesundheit des Menschen wird lediglich das gefasst, was durch die Beurteilung der anderen Schutzgüter nicht abzudecken ist. Hier steht insbesondere die Wohn- und Wohnumfeldfunktion im Vordergrund. Das Wohnen und die Wohnumfeldfunktion bezeichnen die Eigenschaft des Wohn- und Arbeitsumfeldes des Menschen bezüglich seiner Ansprüche Wohnen, Erholen und Arbeiten. Sie werden anhand der Kriterien Art der baulichen Nutzung, Verlärmungsgrad / Schallintensität und erweitertes Wohnumfeld beurteilt.

Im Vordergrund stehen mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf Siedlungsfunktionen, unter besonderer Berücksichtigung der Qualität des Wohn- und Arbeitsumfeldes, der Erholungseignung sowie die Beeinträchtigungen durch Immissionen.

Genau zu diesem Zweck wurden ergänzende Schallgutachten in Auftrag gegeben, die letztendlich als fachliche Grundlage der vorliegenden Bebauungsplanänderung dienen. Anhand der hieraus resultierenden, geänderten bzw. ergänzenden textlichen Festsetzungen zum Immissionsschutz (für Details siehe Kapitel „Änderungsinhalte“ im Teil I dieser Begründung) kann ein hinreichender sowie rechtssicherer Schallschutz gewährleistet werden. Gleichzeitig wird durch die vorgesehenen Änderungspunkte sichergestellt, dass die Anforderungen an den Lärmschutz innerhalb des Geltungsbereiches nicht das erforderliche Maß überschreiten und damit der Ortsgemeinde Ettringen unnötige Kosten entstehen würden.

Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen für den Menschen und seine Gesundheit zu erwarten.

6.10 Schutzgut Sachwerte

Die Definition der Sachwerte in der Planung wird kontrovers diskutiert. Als Sachwerte gelten Bestandteile der natürlichen Ressourcen wie z. B. Bodenschätze oder Energieressourcen. In der vorliegenden Studie werden unter dem Begriff Sachwerte Bodenschätze und Investitionsgüter verstanden, die durch die Planung in ihrem Fortbestand oder in ihrer Rentabilität gefährdet wären.

Sachwerte in diesem Sinne sind für das Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt und daher nicht bewertungsrelevant.

Von der Planänderung gehen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Sachwerte aus.

6.11 Schutzgut kulturelles Erbe

Kulturgüter sind kulturell bedeutsame Objekte und Nutzungen von kulturhistorischer Bedeutung wie z. B. Baudenkmäler, Bodendenkmäler oder historisch bedeutsame Park- und Gartenanlagen. Im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter bekannt.

In die vorliegende Bebauungsplanänderung wurde folgender Hinweis zur vorsorgenden Berücksichtigung denkmalschützender und archäologischer Belange aufgenommen:

Denkmalschutz: Es besteht die Möglichkeit, dass bei den Erdarbeiten im Plangebiet archäologische Befunde und Funde (wie Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) zutage treten. Diese Funde sind gemäß §§ 16 - 21 Denkmalschutzgesetz an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Koblenz, Niederberger Höhe 1 (Tel. 0261 / 6675-3000 oder per E-Mail landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de), zu melden. Der Beginn von Bauarbeiten ist der Generaldirektion mindestens 2 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Die Untersuchung und Dokumentation der Funde muss gewährleistet sein.

Von der Planung gehen aller Voraussicht nach keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachwerte aus.

6.12 Wechselwirkungen

Die Betrachtung der Wechselwirkungen trägt der Tatsache Rechnung, dass die Umwelt ein funktionales Wirkungsgefüge ist. Dieses Wirkungsgefüge kann über die Darstellung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter nicht in seiner Gesamtheit abgebildet werden. Die Wechselwirkungen werden in schutzgutinterne und schutzgutübergreifende Wechselwirkungen unterteilt. Hinzu kommen Wirkungsverlagerungen, die aber erst auf der Ebene der Konfliktminimierung und Maßnahmenempfehlungen deutlich werden.

Die schutzgutinternen Wechselwirkungen sind in der Regel im Rahmen der Ermittlung, Analyse und Beurteilung der jeweiligen Schutzgutfunktionen der Einzelschutzgüter berücksichtigt.

Der Mensch nimmt innerhalb der Betrachtung der Wechselwirkungen eine Sonderrolle ein, da er nicht unmittelbar in das Wirkungsgefüge der Umwelt integriert ist. Die unabhängig von der beabsichtigten Planung bestehenden Einflüsse des Menschen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind in die Bewertung der einzelnen Schutzgüter eingeflossen.

24. Februar 2023

Im Fall der vorliegenden Planänderung sind zwischen den einzelnen Schutzgütern keine bewertungsrelevanten Wechselwirkungen zu erwarten. Auch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Natura2000-Erhaltungszielen oder –Zielarten sind nicht zu erwarten.

6.13 Summationswirkungen

Bei der Frage nach der Verträglichkeit eines Vorhabens sind neben den unmittelbar dem Vorhaben zugeordneten Wirkungen auch solche zu berücksichtigen, die im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung zur Folge haben können. Dies ist eine Vorgabe im Lichte des Vorsorgeprinzips, da die räumlich-zeitliche Verdichtung von Belastungen zu Umweltveränderungen führen können, die einen Lebensraum schleichend entwerten, ohne dass dies bei der Betrachtung von Einzelfaktoren eines Projektes erkennbar würde. Daher sind die Ermittlungen und Bewertungen von Summationswirkungen in der Regel ebenfalls Prüfgegenstand.

Vorliegend wird lediglich ein bereits rechtskräftiger Bebauungsplan überplant und vordergründig Anpassungen hinsichtlich des Immissionsschutzes vorgenommen. Die geringfügige ergänzende Baufenstererweiterung im Nordwesten führt auch unter Berücksichtigung der zeitlich im Zusammenhang stehenden Bauleitplanung zur 3. Änderung des Bebauungsplans „In der Keutel“ zu keinen nennenswerten Summationswirkungen. Bei dieser verbindlichen Bauleitplanung wird eine festgesetzte Spielplatzfläche als Fläche für die Niederschlagswasserbeseitigung überplant.

Bewertungsrelevanten Summationswirkungen mit anderen Planvorhaben sind entsprechend nicht zu erwarten.

7 EMISSIONSVERMEIDUNG, NUTZUNG REGENERATIVER ENERGIEN, ENERGIEEINSPARUNG, SACHGERECHTER UMGANG MIT ABFÄLLEN UND ABWÄSSERN

Die Belange der Emissionsvermeidung, Nutzung regenerativer Energien, Energieeinsparung und des sachgerechten Umgangs mit Abfällen werden bei der vorliegenden Änderungsplanung nicht berührt. Der sachgerechte Umgang mit Abwässern wird durch die konkrete Entwässerungsplanung sichergestellt.

8 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER ERHEBLICHEN UMWELTWIRKUNGEN

In diesem Kapitel sind nach den Vorgaben des BauGB Aussagen zu Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich prognostizierter erheblicher Umweltwirkungen zu treffen. Der Maßstab der Bewertung ist somit ein erheblicher Eingriff.

Durch die vorliegende Planung sind keine erheblichen Eingriffe in die Schutzgüter zu erwarten. Weiterführende Aussagen zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht notwendig.

9 ALTERNATIVENPRÜFUNG

Als Teil des Abwägungsmaterials sind im Umweltbericht „in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“ darzustellen. Dies auch vor dem Hintergrund, um durch Planalternativen mögliche erhebliche Umweltauswirkungen vermeiden zu können. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans beziehen die sich in Betracht kommende anderweitigen Planungsmöglichkeiten grundsätzlich auf das Bebauungsplangebiet und behandeln unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten z.B. zur Erschließung, zur Stellung der Baukörper oder die Lage von Grünflächen. Nicht als Alternative in Betracht zu ziehen sind alternative Planungsziele (vgl. Rundschreiben des Ministeriums „Hinweise zum Vollzug des Baugesetzbuchs – EAG Bau“ vom 26.08.2004).

Es handelt sich vorliegend um die Änderung eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes. Die Umsetzung des Planvorhabens ist daher an den Standort gebunden. Weiterhin sieht die in Rede stehende Änderung vordergründig die Anpassung der Festsetzungen zum Schallschutz vor, die sich aus den aktuell vorliegenden Gutachten ergeben haben. Alternative Standorte sind somit ohnehin nicht gegeben.

Bei Durchführung oder Nichtdurchführung entstehen keine erheblich negativen Umweltauswirkungen. Die Planung ist demgemäß umweltverträglich.

Die Nullvariante (Verzicht auf die Planung) ist eine theoretische Möglichkeit, die jedoch konträr zur Planungsintention der Gemeinde steht. Sie ist auch rechtlich nicht zu wählen, weil durch die Bebauungsplanänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu prognostizieren sind, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht ausgeglichen oder auf ein unerhebliches Maß reduziert werden könnten.

10 ANFÄLLIGKEIT FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN

In diesem Kapitel sind gemäß Anlage 1 Nr. 2e erhebliche negative Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-d und i, die aufgrund der Anfälligkeit der nach der Planung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu beschreiben.

In die Beschreibung sind ggf. Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung solcher Auswirkungen sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle aufzunehmen.

Durch vorliegende Planung werden keine Vorhaben vorbereitet, die eine ausgesprochene Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen aufweisen. Erhebliche negative Auswirkungen durch solche Unfälle oder Katastrophen sind entsprechend nicht zu erwarten. Ebenso sind durch die vorliegende Planung keine Eingriffe zu erwarten, durch deren Auswirkungen eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten ist.

11 ANMERKUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG

Als Methodik der vorliegenden Umweltprüfung erfolgte die Auswertung von fachlichen Angaben und Informationen. Es wurden überwiegend digitale Kartenunterlagen der Landesverwaltungen zu den Themen Schutzgebiete, kartierte Biotope, geschützte Biotope und Klima ausgewertet. Daneben war auch die Auswertung der topografischen Karte und von Luftbildern eine wichtige Stütze bei der Interpretation der aufgenommenen Daten.

24. Februar 2023



Besondere Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen und bei der Bewertung des Bestands und der Eingriffe haben sich nicht ergeben. Bei der Zusammenstellung des Umweltberichts sind keine besonderen Schwierigkeiten aufgetreten.

12 HINWEISE ZUM MONITORING

Gemäß § 4c BauGB ist für Bebauungspläne, deren Verfahren nach dem 20. Juli 2004 eingeleitet worden ist, die Durchführung eines sogenannten Monitorings verpflichtend. Ziel dieses Monitorings ist die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planvorhaben um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erkennen und planerisch entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können sowie die Überwachung der Festsetzungen und Ausgleichsmaßnahmen.

Der Maßstab der Bewertung sind somit erheblich negative Umweltwirkungen. Unter Verweis auf die Erheblichkeitsprognose in den vorausgegangenen Kapiteln ergeben sich auf die Schutzgüter keine erheblich negativen Auswirkungen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die vorliegende Umweltprüfung darauf abzustellen ist, dass es sich vorliegend um eine bauplanungsrechtliche Änderungsplanung eines rechtskräftigen Bebauungsplans handelt. Bezugspunkt der Bewertungen sind dabei die Unterschiede zur bauplanungsrechtlich zulässigen (Eingriffs-) Situation gemäß des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

Da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, werden Maßnahmen zum Monitoring nicht erforderlich.

13 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTS

Die Ortsgemeinde Ettringen sieht die 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf Breitenholz“ vor. Planungsziel ist in erster Linie die Änderung beziehungsweise Anpassung der Festsetzungen zum Schallschutz im rechtskräftigen Bebauungsplan „Auf Breitenholz“.

Anlass für die angestrebte 1. Änderung war zunächst die erforderliche Benennung eines unteren Maßbezugspunktes der festgesetzten Höhe des Schallschutzwalls im Bebauungsplan „Auf Breitenholz“. Hierzu wurde seitens des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies unter anderem ein weiteres, aktualisiertes Gutachten (bzw. eine Stellungnahme als ergänzendes Gutachten zu dem ursprünglichen Gutachten vom 08.06.2004) vorgelegt, welches eine geringere Wall-Höhe entlang der Kreisstraße K 20 sowie Änderungen hinsichtlich der Lärmschutzbereiche (LSB) ergibt. Diese Änderungen sollen somit im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf Breitenholz“ berücksichtigt werden.

Da im Zuge der Aufstellung des angrenzenden Bebauungsplanes "Unten auf Breitenholz" aufgrund von Lärm- und Geruchsgutachten festgestellt wurde, dass ein Lärmschutzwall in Richtung zweier nordwestlich gelegener landwirtschaftlicher Betriebe für das Wohnbaugebiet „Unten auf Breitenholz“ nicht erforderlich ist, wurde eine weitere schalltechnische Untersuchung für das in Rede stehende Plangebiet „Auf Breitenholz“ in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten vom 12.05.2021 des Sachverständigenbüros MUUT bestätigt, dass dieser festgesetzte Lärmschutzwall entfallen kann. Gemäß Gutachter werden die Orientierungs- bzw. Richtwerte für Mischgebiete tags und nachts im gesamten Plangebiet hinsichtlich Gewerbelärm eingehalten oder unter-

24. Februar 2023



schritten, sodass auch der Lärmschutzbereich (LSB) 4 (siehe Textfestsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Auf Breitenholz“) fortan entfallen kann.

Dementsprechend sieht die vorliegende Planänderung an Stelle des bislang festgesetzten Lärmschutzwalls am nordwestlichen Plangebietsrand nunmehr eine Erweiterung der Mischbaufläche - einhergehend mit einer Erweiterung der Baugrenzen – vor. Aufgrund der nun anderweitig nutzbaren Fläche wird das gemäß Ur-Bebauungsplan sehr schmal dimensionierte Baufester des Flurstücks 654 in der Flur 4, Gemarkung Ettringen den umliegenden Baufenstern entsprechend vergrößert und insofern die Baugrenze geringfügig verschoben. Im Rahmen der Umweltprüfung ergibt sich lediglich aus diesem Änderungsinhalt der faktisch zu betrachtende Änderungsbereich.

Aufgrund der Bestandssituation bzw. des bereits rechtskräftigen Bebauungsplans hat die vorstehend beschriebene Fläche der Nutzungsänderung keine hervorgehobene Bedeutung für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Biodiversität und Landschaft. Sie wurde bislang landwirtschaftlich genutzt und mittels rechtskräftigem Bebauungsplan bereits zur Errichtung einer baulichen Anlage (Erdwall) sowie als Bauplatz bauplanungsrechtlich vorbereitet.

Die nunmehr vorgesehene kleinflächige Nutzungsänderung stellt faktisch lediglich eine Flächenverschiebung dar. Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung wird eine kaum eingriffsrelevante, zusätzliche Fläche in Anspruch genommen. Diese ist durch den bestehenden Kompensationsüberschuss des Ur-Plans bereits hinreichend ausgeglichen.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf die im Rahmen der Plan-Umweltprüfung prüfrelevanten Schutzgüter sind nicht zu erwarten / zu prognostizieren. Artenschutzrechtliche Konfliktpotentiale wurden nicht erkannt. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu prognostizieren und auch Natura-2000 Gebiete werden nicht tangiert. Wechselwirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Für das vorliegende Planungsziel bestehen keine grundsätzlich anderen Planungsalternativen, da die Planung standortgebunden ist. Die Nullvariante ist eine theoretische Möglichkeit, die jedoch konträr zur Planungsintention der Ortsgemeinde steht. Sie ist auch rechtlich nicht zu wählen, weil durch die Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen.

Die Umweltprüfung ergibt letztendlich keine erheblichen, negativ zu wertenden Auswirkungen auf die Umwelt, welche Veranlassung geben, von der Planung unter Umweltsichtspunkten Abstand zu nehmen.

14 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

Übergeordnete Pläne

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung: Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

Planungsgesellschaft Mittelrhein-Westerwald: Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel

Kartengrundlagen und Online-Kartendienste

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz: Digitales Wasserbuch. Karte der Wasserrechte Rheinland-Pfalz. URL: <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/8464>, [letzter Zugriff: 31.05.2022]

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz: Kartenviewer. URL: http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=15, [letzter Zugriff: 31.05.2022]

Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz: Landschaftsinformationssystem. URL: http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz, [letzter Zugriff: 31.05.2022]

Landesamt für Umwelt: Natura 2000 Kartenservice. URL: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=natura2000>, [letzter Zugriff: 31.05.2022]

Deutscher Wetterdienst: Klima-Atlas von Rheinland-Pfalz

Rechtsvorschriften und Gesetzestexte

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung am 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, in Kraft getreten am 01. März 2010), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), in der derzeit geltenden Fassung

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBl 2005, S. 387), neugefasst am 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl S. 583) in der derzeit geltenden Fassung

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998, das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung.

24. Februar 2023



Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung vom 14. Juli 2015, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2017 (GVBl. S. 237), in der derzeit geltenden Fassung

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung

Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Dezember 2014 (GVBl. S. 245), in der derzeit geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bek. v. 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), in der derzeit geltenden Fassung

24. Februar 2023
Projektnummer:
Bearbeiter:

heu-gra-kp
12 719
Dipl.-Ing. Andy Heuser
Sarah Grajewski, M. Sc.
Kathrin Pitsch, B. Sc.

Ettringen, den.....

KARST INGENIEURE GmbH

.....
Werner Spitzley (Ortsbürgermeister)

Separate Anlagen

- *Schalltechnische Stellungnahme (ergänzendes Gutachten) „Bebauungsplan „Auf Breitenholz“ der Ortsgemeinde Ettringen, Verbandsgemeinde Vordereifel; Überprüfung des erforderlichen Lärmschutzwalles sowie Auslegung des maßgeblichen Außenlärmpegels“, erstellt durch das Schalltechnische Ingenieurbüro Pies, 10.10.2019.*
- *Ergänzendes Schallgutachten „Prognose der gewerblichen Schallimmission für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf Breitenholz“ in Ettringen“, erstellt durch das Sachverständigenbüro MUUT (Meß- und Umwelttechnik GmbH), 12.05.2021*

24. Februar 2023

